Ostdeutsche Bau-Zeitung Breslau
vereinigt mit
Mitteldeutsche Bau-Zeitung Leipzig
40. Jahrgang 9. April 1942 Nummer 15/16

Künstlerisch einwandfreie Ausbildung von ingenieurmäßigen Holzbindern

Von Professor Dr.-Ing. habil. Hermann Seeger, Technische Hochschule Berlin

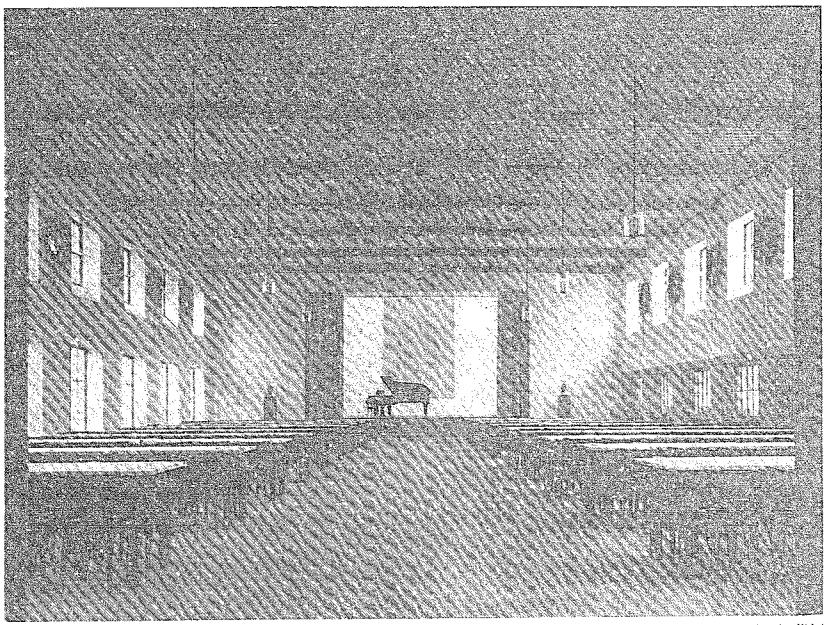

Abbildung 8: Saal eines Kameradschaftshauses. Architekt Dipl.-Ing F. W. Kreemer (Foto Schmolz, Köln)

Das alte Zimmermannshandwerk war in seinen Konstruktionsformen technisch wie künstlerisch gleich hochstehend. Wenn der Zimmermann eine Holzarbeit frei sichtbar errichtete, wie bei den Außenansichten von Holzfachwerkbauten oder in Innenräumen die Holzbalkendecken, so verstand er es, aus der Konstruktion heraus Formen von eindrucksvoller Schönheit zu gestalten. Die hessischen Fachwerkhäuser mit ihren großen Torbauten und das niederdeutsche Ständerfachwerkhaus mit der reizvollen Ausbildung der Fußstrebe, geben eine Vorstellung, wie aus dem technisch Notwendigen eine künstlerische Form gestaltet wurde.

Die Bogenform des hessisch-fränkischen Tores **(Abbildung 1)**, bestehend aus Wageneinfahrt und Fußgängertür, ist auf das Zweckentsprechendste unter Verwendung von Kopfbändern mit Versetz aus geraden Balken oder Bohlen herausgearbeitet. Die Kopfbänder sind erforderlich, um das Balkengerüst des Tores, das nicht verankert, sondern nur auf den Fundamentsteinen aufgesetzt ist, gegen seitliches Ausweichen zu sichern. Die Kopfbänder bilden den Längsverband und sind in ihrer Form über das rein Konstruktive hinaus **(Abbildung 2)** formal so durchgebildet, daß eine harmonische Bogenform entsteht **(Abbildung 3)**. Wie vollkommen der Holzquerschnitt zur Schaffung der Bogenform und der holztechnisch wirksamen Ausbildung des Versatzes ausgenutzt wird, zeigt **Abbildung 4**.

Die Fußstrebe des norddeutschen Fachwerkes hat ebenfalls den Zweck, die Ständer unverschieblich zu machen und damit den Längsverband einer Außenwand herzustellen **(Abbildung 5)**. Aus dieser Zweckform der Fußstrebe hat das alte Zimmerhandwerk unter Zuhilfenahme von Schnitzarbeit eine Kunstform geschaffen **(Abbildung 6)**, die für den niedersächsischen Landschaftsraum durch Jahrhunderte ein Stilcharakteristikum am norddeutschen Ständerhause bildet **(Abbildung 7)**.

Nachdem nunmehr der ingenieurmäßige Holzbau die exakte statische Berechnung anwandte, sind unter sparsamster Verwendung von Holz Konstruktionen entstanden, die Spannweiten überwinden, die dem alten Zimmermannshandwerk kaum — oder nur unter Aufwendung unvergleichlich viel größerer Holzmengen — möglich gewesen wären. Bei dem ingenieurmäßigen Entwurf stehen im Vordergrund die statisch einwandfreie Gesamtanordnung und die technisch zweckmäßige Durchbildung der Knotenpunkte. An eine künstlerisch einwandfreie Ausführung wurde dabei kaum gedacht, zumal die weitgespannten Holzkonstruktionen ursprünglich für rein technische Zwecke entworfen wurden. Als diese Bauweise für Industrie-, Sport und Festhallen übernommen wurde, suchte man gelegentlich durch eine möglichst klare Anordnung des Konstruktionsnetzes und

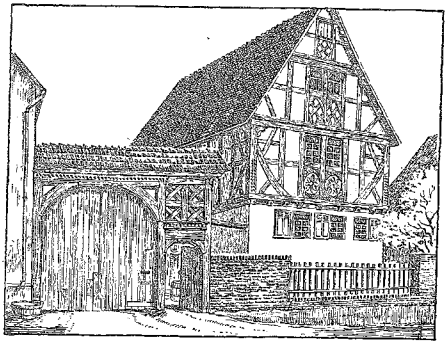

Abbildung 1: Hessisches Fachwerkhaus mit Einfahrtstor
(Sämtliche Zeichnungen vom Verfasser)

der einzelnen Knotenpunkte, eine günstige Gesamterscheinung sicherzustellen. Bei der immer häufiger gestellten Aufgabe, Gemeinschaftsräume aller Art zu schaffen, ist der Holzbinder vielfach verwendet worden. In den meisten Fällen blieb dabei die Binderkonstruktion dem Auge entzogen. Gelegentlich wurde der Untergurt in einer Balkendecke sichtbar. Seine geringe Stärke zeigt sofort an, daß er nur einen Teil der wirklichen Tragkonstruktionen bildet, und so entstanden scheinbar freitragende Balkendecken, an denen aber die von unten sichtbaren Aufhängeeisen verrieten, daß die Tragkonstruktion unsichtbar auf der Decke liegt **(Abbildung 8)**.

Wie weit diese formale Ausbildung sich von den gewohnten Holzabmessungen entfernt hat, zeigt die Lüneburger Festsaaldecke des Architekten Dipl.-Ing. Heinrich Brockstedt, Hamburg **(Abbildung 9)**, deren Deckenbalken man die Tragfähigkeit ohne weiteres zutraut. (Die **Abbildung 9** erscheint als Titelbild zum zweiten Teil dieses Aufsatzes in der nächsten Ausgabe unserer Zeitung.)

Wenn nun der Versuch unternommen wird, die technische Ausbildung der ingenieurmäßigen Holzverbindungen auf ihre künstlerischen Gestaltungsmöglichkeiten zu untersuchen, so ist zu unterscheiden zwischen der statisch notwendigen Gesamtform und der konstruktiven Einzelausbildung. Für die Gesamtform kommen die vollwandige Konstruktion und die Gitterausbildung in Frage. Die Untersuchungen sind einstweilen auf die vollwandigen Formen beschränkt, zumal hier am ersten ein Erfolg zu erwarten ist. Die Gitterausbildung eignet sich für Großkonstruktionen erheblichen Ausmaßes wie Brücken, große Hallen und dergleichen; die vollwandige Konstruktion dagegen kommt für die Ausbildung von Balkendecken bei Räumen mittlerer Abmessung in Frage, bei denen Rathaus- oder sonstige der Verwaltung dienende Säle hinsichtlich der Spannweite die obere Grenze bilden. Für derartige Aufgaben eröffnet sich dem Holzbau — besonders auch im Osten — ein großes Feld, zumal auch Versammlungsräume für die Partei und ihre Gliederungen, Kameradschaftssäle für Betriebe, vielleicht auch Kinosäle und dergleichen immer wieder die gleiche technische Aufgabe stellen: Deckenspannweiten von 10 bis 20 m mit Holz zu überbrücken.

Für die technische Durchführung neuzeitlicher Holzkonstruktionen stehen folgende Holzverbindungsmittel zur Verfügung:

1. die Leimung,
2. die Nagelung,
3. die Verbindung mittels Stahlstiften oder Bolzen unter Verwendung von — dem Auge nicht sichtbaren — Ringdübeln oder ähnlicher Verbindungsmittel.

Die **Leimung** wäre von der künstlerischen Seite gesehen die ideale Verbindung, da sie am leichtesten die Möglichkeit eröffnet, die rauhe Zimmermannsarbeit auf die Qualitätsstufe bester Tischlerarbeit zu erheben. In der Praxis scheitert dies jedoch, weil für so große Binder einmal sehr erhebliche Vorrichtungen erforderlich würden, die man bei leistungsfähigen Werken vielleicht schaffen könnte, zum andern aber ist der Transport von derartig empfindlichen und übergroßen Stücken

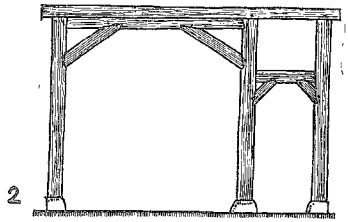

2

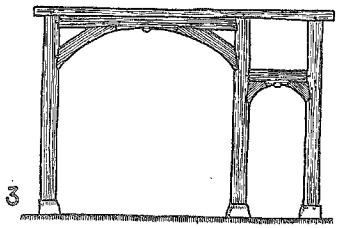

3

4

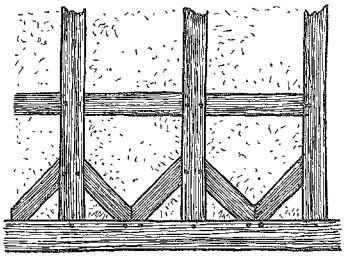

5

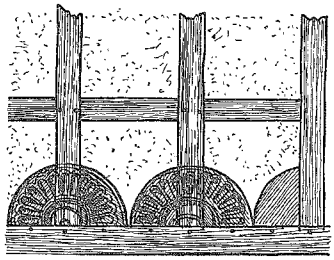

6

Abbildung 2: Konstruktionsschema des Fachwerktores. — **Abbildung 3:** Künstlerische Form des Fachwerktores zwischen 1650 und 1800. — **Abbildung 4:** Zimmermannsmäßige Zurichtung des Sturzes über der Eingangspforte. — **Abbildung 5:** Fußstreben des norddeutschen Fachwerkes. — **Abbildung 6:** Künstlerische Ausgestaltung der Fußstreben

praktisch unmöglich. Binder müssen im Rohbau montiert werden, was mit Zimmerarbeiten ohne weiteres geht, für Tischlerarbeit aber völlig ausgeschlossen ist. Die feine Holzarbeit ist gegen Baufeuchtigkeit so empfindlich, daß sie — zu früh eingebaut — nicht wieder gutzumachende Schäden nimmt.

Die **Nagelung** hat sich als ganz außerordentlich entwicklungsfähige Konstruktionsweise erwiesen, die die Ausführung selbst größter Tragwerke ermöglicht. Die Nagelbauweise jedoch ist — von der künstlerischen Seite gesehen — nicht ausbildungsfähig; auch sauber eingeschlagene Nagelreihen wirken häßlich, und gar die umgeschlagenen Nagelspitzen verderben das Aussehen des Holzes völlig, zumal bei größeren Knotenpunkten Dutzende von Nägeln je Brett Verwendung finden müssen.

Bei den **Bolzen- und Dübelverbindungen** sind zu unterscheiden Stahlstifte, die bis etwas über Bleistiftstärke verwendet werden, und Schraubenbolzen, die bis zu mehrere Zentimeter Durchmesserstärke haben. Die Stahlstifte können versenkt werden. Die Verletzung des Holzes läßt sich auskitten. Da jedoch bei höher belasteten Knotenpunkten eine größere Anzahl solcher Stahlstifte notwendig wird, entsteht auch hier eine so starke Verletzung der Holzoberfläche, daß dieser Ausführungsart enge Grenzen gesetzt sind, wenn es sich um handwerklich schöne Ausbildung handelt. Bei der Verwendung von Schraubenbolzen lassen sich Unterlagplatten und Schraubenmuttern nicht verbergen. Sie können aber in Schmiedeeisen handwerklich formgerecht ausgebildet werden. Bei größeren Konstruktionen treten jedoch auch diese Schraubenbolzen in solchen Mengen auf, daß ihre künstlerische Verwendung zweifelhaft wird, so daß man versuchen wird, sie versenkt innerhalb des entsprechend vergrößerten Holzquerschnittes unterzubringen. Die Verstärkung des Holzquerschnittes am Stoß ist unvermeidbar und muß hingenommen und entsprechend gestaltet werden.

Bei den nachfolgenden Gestaltungsversuchen sind deshalb zwei grundsätzliche Überlegungen maßgebend:

1. Verdecken der Nagelwunden,
2. die formale Ausbildung des Stoßes.

Der normale vollwandige Träger besteht aus Ober- und Untergurt, die durch Pfosten zu einem statischen Netzwerk verbunden sind **(Abbildung 10)**. Dieses Netzwerk wird mit Diagonalbrettern unter 45 Grad benagelt; es können kastenförmige Querschnitte unter Verwendung von Kantholz zur Anwendung kommen. Die Diagonalbretter sind einschichtig zu beiden Seiten angeordnet **(Abbildung 11)**. Die Ausbildung kann auch I-förmig erfolgen unter Verwendung von Bohlen und Brettern. Die Brettschichten liegen, kreuzweise übereinander genagelt, doppelschichtig in der Mitte **(Abbildung 12)**. Die Anzahl der Nägel, die auf jedem Diagonalbrett nach der statischen Berechnung untergebracht werden muß, ist sehr groß (ein Dutzend und mehr je Brett), so daß die Holzoberfläche an diesen Nagelstellen völlig verdorben wird. (Schluß folgt.)

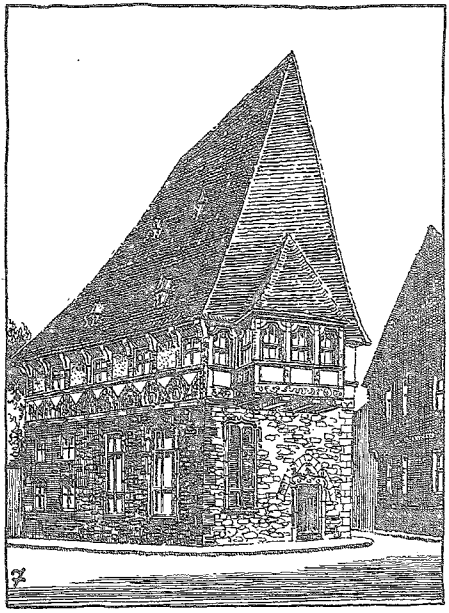

Abbildung 7: Das „Brusttuch" zu Hildesheim

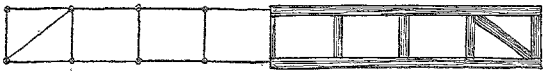

10

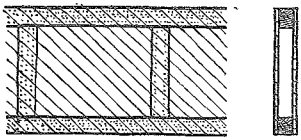

11

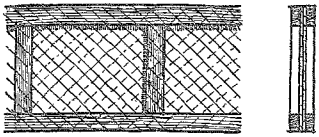

12

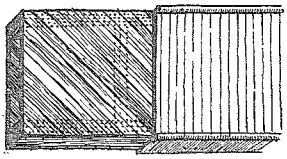

13

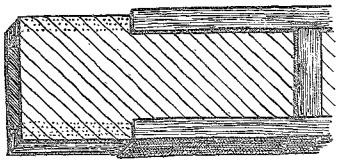

14

Abbildung 10: Netzwerk (System) eines vollwandigen Unterzuges. — **Abbildung 11:** Vollwandiger Kastenträger mit Gurtungen aus Kantholz. — **Abbildung 12:** Vollwandiger I-Träger mit Gurtungen aus Bohlen. — **Abbildung 13:** Kastenträger mit zweiter, statisch nicht beanspruchter, nur angeheftetem Schalung. — **Abbildung 14:** Kastenträger mit Deckbrettern über den Nagelstellen

Acht Fragen zum Nachdenken an baugewerbliche Betriebsführer

1. Bist du jederzeit in der Lage, bei Arbeitsstunden und Bau- sowie Bauhilfsstoffverbrauch einen Vergleich zwischen **Sollaufwand** (also dem der Preisermittlung zugrunde gelegten Aufwand) und **Istaufwand** (also dem tatsächlichen Arbeitsstundenanfall und dem tatsächlichen Bau- und Bauhilfsstoffverbrauch bei der Ausführung) vorzunehmen?

   Wenn nein, kann von einer geordneten Betriebs- und Baustellenführung **nicht** die Rede sein.

2. Gehst du jedem Falle, in dem Arbeits- und Stoffaufwand von dem für die einschlägigen Bauleistungen nach mehrjährigen rechnerisch (nicht gefühlsbedingt!) ermittelten Erfahrungswerten nach oben abweichen, **völlig** auf den Grund?

   Wenn nein, wirst du **niemals** zuverlässig Fehlmaßnahmen **sofort** abstellen können.

3. Bist du gewöhnt, in jedem Falle einen genau durchdachten Plan für die **Baustelleneinrichtung** auszuarbeiten und dir restlos Klarheit über den bevorstehenden **Arbeitsablauf** hinsichtlich der jeweils erforderlichen Baustellengefolgschaft, des Maschinen- und Geräteeinsatzes und der Bedarfszeitpunkte und -mengen der Baustoffe zu verschaffen?

   Wenn nein, wirst du **nie** eine wirtschaftliche Durchführung der dir übertragenen Bauleistungen **sicherstellen** können.

4. Pflegst du immer **vor Abgabe eines Gebotes** die Vertragsbedingungen (die ja leider noch nicht immer überall die angestrebte Einheitlichkeit aufweisen) und das Leistungsverzeichnis **gründlich** durchzuarbeiten und die Baustelle genauestens zu besichtigen?

   Wenn nein, wird deine Preisermittlung kaum je den Baupreisvorschriften entsprechen und du läufst außerdem **Gefahr, den wirtschaftlichen Bestand deines Betriebes zu gefährden.**

5. Gibst du in Fachzeitungen und Büchern gelesene, für deinen Betrieb wertvolle **Anregungen und in** Lehrgängen und Zusammenkünften gelerntes sowie eigenes betriebliches **Erfahrungsgut** an deine Mitarbeiter weiter?

   Wenn nein, wirst du **kaum je die Leistungen** deiner Gefolgschaftsmitglieder **auf der Höhe halten können.**

6. Erkennst du den Gefolgschaftsmitgliedern deines Baubetriebes die Eigenschaft von **„Mitarbeitern"** bei der Erfüllung der von dir mit Dritten abgeschlossenen Bauverträge zu?

   Wenn nein, kannst du kaum erwarten, daß sie in ihrer Arbeit **mehr** als die Erfüllung einer **arbeitsvertraglichen Verpflichtung** sehen — nämlich das Ziel der Förderung des Betriebes.

7. Erkennst du die „Büroarbeit" als wesentlichen Bestandteil deines gesamten betrieblichen Schaffens an oder **empfindest** du sie als unnütze und unerwünschte Belastung?

   Wenn du sie nicht anerkennst, wirst du bei der Bauausführung weder dir noch deinem Auftraggeber Enttäuschungen ersparen können und wirst außerdem Fehlschläge hinnehmen müssen.

8. Siehst du das einzelne Bauvorhaben, an dem du beteiligt bist, lediglich als **Rechnungsposten** an?

   Wenn **ja**, dann kannst du allenfalls ein „erfahrener" Fachmann sein, **Bauschaffender** im höheren Sinne bist du nicht.

Hochbauing. und Volkswirt Dr. jur. Hanns Reuter, Berlin.

Betriebsveränderungen und Unternehmerwechsel bei der Gewerbesteuer

Maßgebende Grundsätze in der neueren Rechtsprechung

Von Dr. jur. et rer. pol. K. Wuth, Steuerberater, Berlin

Wechselt der Inhaber eines Gewerbebetriebes, so hängt die Höhe der Gewerbesteuer des neuen Unternehmers wesentlich davon ab, ob eine unveränderte Fortführung des Betriebes vorliegt oder eine wesentliche Veränderung anzunehmen ist. Trifft das erstere zu, so hat der nunmehrige Inhaber die Gewerbesteuer unter Zugrundelegung des Gewerbeertrages seines Vorgängers weiter zu entrichten. Ist dagegen infolge wesentlicher Veränderungen die Eröffnung eines neuen Betriebes anzunehmen, so richtet sich die Gewerbesteuer bereits von der Übernahme an nach dem Gewerbeertrag, den der neue Inhaber erzielt. Für die hiernach maßgebenden Unterscheidungen hat der Reichsfinanzhof neuerdings beachtliche Grundsätze aufgestellt.

Allgemeine Grundsätze

Ob bei einem Inhaberwechsel eine im wesentlichen unveränderte Weiterführung des Betriebs vorliegt, ist nach dem Gesamtbild zu beurteilen, das der Betrieb vor und nach dem Inhaberwechsel zeigt. Es kommt darauf an, ob das Unternehmen nach der Volksauffassung und nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise einen ganz neuen Betrieb darstellt oder ob der bisherige Betrieb, wenn auch in eingeschränktem oder erweitertem Umfange, fortgeführt wird. Eine wesentlich unveränderte Fortführung eines Unternehmens liegt nach Auffassung des Reichsfinanzhofes in der Regel vor, wenn das Unternehmen unter der gleichen Firma, in den gleichen Räumen, mit dem gleichen Personal, mit dem übernommenen Warenlager, mit der gleichen Kundschaft und den gleichen Geschäftsbeziehungen zu den Lieferanten sowie bei einem Verkaufsgeschäft mit gleichen Artikeln weitergeführt wird. Bei Weiterführung eines von einem Dritten erworbenen Betriebes spricht die Vermutung für eine im wesentlichen unveränderte Fortführung. Auch bei Arisierung eines Betriebes, der die Erhaltung der in dem Unternehmen steckenden Werte und die Fortführung des Betriebes im Interesse der Volkswirtschaft bezweckt, wird daher beim Übergang in deutsche Hand, abgesehen von besonders gelagerten Ausnahmefällen, keine wesentliche Änderung angenommen. Eine wesentliche Betriebsänderung erkennt der Reichsfinanzhof auch nicht schon dann an, wenn sich infolge des Krieges die Kundschaft und der Aufgabenkreis eines Unternehmers zwangsläufig geändert haben, oder Lieferanten jetzt nur in geringem Umfang in Betracht kommen, oder wenn infolge der durch den Krieg geänderten Wirtschaftslage oder durch gesetzliche Maßnahmen Umgestaltungen in der Fabrikation bzw. im Verkauf nach Übergang des Betriebes auf den neuen Eigentümer eingetreten sind. (RFH. vom 27. 9. 39 und 17. 12. 41 RStBl. 40 Nr. 15, 42, S. 78.)

Wechsel der Unternehmungsform

Für die Beurteilung der Gewerbesteuerpflicht in den Fällen, in denen die Rechtsform des Unternehmens wechselt (z. B. wenn ein Einzelunternehmen oder auch eine G. m. b. H. in eine Personengesellschaft, offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft umgewandelt wird), ist der Objektcharakter der Gewerbesteuer maßgebend. Die Rechtsform hat danach allein keine entscheidende Bedeutung. Vielmehr kommt es auf den nach außen in die Erscheinung tretenden Aufbau des Betriebes vor und nach dem Unternehmerwechsel bzw. der Umwandlung an, wobei allerdings auch der innere Aufbau des Betriebes eine gewisse Rolle spielen kann. Befaßt sich das Unternehmen in gleicher Weise wie früher mit der Herstellung und dem Vertrieb der gleichen Waren, und wird dieser in demselben Rahmen, mit denselben Angestellten, denselben Lieferanten und Abnehmern fortgeführt, so spielt der Wechsel der Unternehmungsform keine Rolle. Die oben wiedergegebenen Grundsätze bleiben entscheidend, nach denen auf die allgemeinen objektiven Betriebsverhältnisse abgestellt wird. Auch die Änderung in der Haftung der Betriebsinhaber soll in der Regel nicht entscheidend sein (In dem am 17. 12. 1941 entschiedenen Falle handelte es sich um den Übergang einer in eine Einzelfirma umgegründeten G. m. b. H. auf eine Kommanditgesellschaft).

Ausnahmsweise kann jedoch bei Gründung einer Personengesellschaft eine wesentliche Betriebsänderung zu bejahen sein. Es muß sich hier um Sonderfälle handeln, in denen bei der Eingehung des Gesellschaftsverhältnisses die zu erwartende Ertragsverschiebung sowie die persönliche Arbeitskraft und die Leistung der eintretenden Mitunternehmer das Entscheidende sind. In dem einen bereits früher entschiedenen Falle handelte es sich um einen kleinen kapitalschwachen Betrieb, in dem neben dem Vater vorwiegend die beiden Söhne tätig waren und durch ihren Arbeitslohn den Ertrag der Firma wesentlich verringerten; mit dem Eintritt der Söhne in die Firma fiel deren Arbeitsentgelt fort. Hier wurde eine wesentliche Änderung lediglich in dem Umstand erblickt, daß das Arbeitsentgelt für die Söhne nicht mehr abzuziehen war und so der Eintritt der Söhne zwangsläufig eine wesentliche Änderung des Ertrags der Firma mit sich brachte. Eine wesentliche Betriebsänderung wurde auch im Fall einer Agenturvertretung bei Eintritt eines Teilhabers angenommen, weil es bei einem solchen Geschäft weniger auf das Betriebskapital als auf die Persönlichkeit und die Leistung des Inhabers ankommt, so daß die Betriebsgrundlage, d. h. der Ertrag und damit der Betrieb selbst, eine wesentliche Änderung erleidet, wenn ein Teilnehmer in das Einzelunternehmen eintritt (vgl. RFH. vom 30. 11. 38, 21. 6. 39 und 17. 12. 41 RStBl. 39 S. 214, 891, 42 S. 78).

In einem anderen neuerdings entschiedenen Falle war aus einer offenen Handelsgesellschaft der eine Teilhaber ausgeschieden. Die objektiven Betriebsverhältnisse hatten sich nicht wesentlich geändert. Daß die geschäftliche Tätigkeit des ausgeschiedenen Gesellschafters von entscheidender Bedeutung für den Ertrag des Unternehmens gewesen wäre, war nicht geltend gemacht. Auch daß der aus-

(Fortsetzung Seite 58)

Entschandelung von Bauten im Generalgouvernement

Krakaus deutsches Antlitz ist in monumentalen Baudenkmälern wie der Burg und der Marienkirche, aber auch in sehr vielen Bauten kleineren Ausmaßes ausgeprägt. Diesen typisch deutschen Charakter der Stadt, die in mehr als einer Hinsicht mit Nürnberg verglichen werden darf, haben nach 1918 polnische, zumeist wohl jüdische Architekten zu verwischen begonnen. Sie setzten mitten in die alte Stadt mit ihren ehrwürdigen, zum Teil viele Jahrhunderte alten Bauten äußerlich schmucklose Wolkenkratzerkästen, die die mangelnde Schönheit der äußeren Form durch eine übertriebene Höhe wettzumachen suchten. Sie überragten die mittelalterlichen Gebäude zumeist um mehrere Stockwerke. So bildeten sie jedenfalls ein störendes Element in der städtebaulichen Wirkung und im Gesamtbild. Mitten in der repräsentativen Häuserfront des Alten Marktes, des heutigen Adolf-Hitler-Platzes, stand ein riesiger Kasten, der sich in keiner Weise seiner Umgebung anpaßte. Die verantwortungsbewußte Bauverwaltung der Stadt hat deshalb jetzt das oberste Stockwerk dieses Geschäftshauses mit seinem fremdländischen, aufragenden Aufbau abtragen lassen und durch Umgestaltung der Fassade den Bau seiner Umgebung angeglichen.

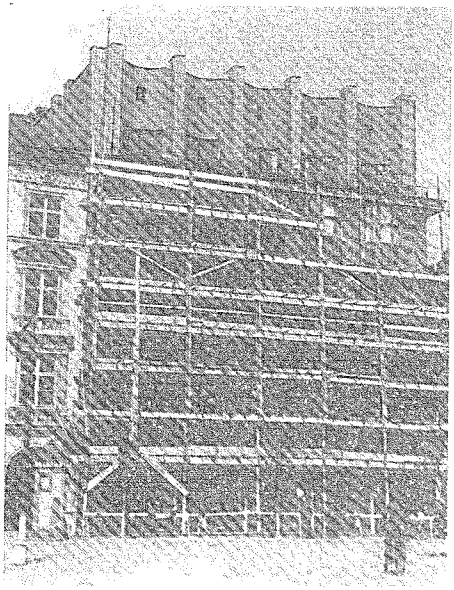

Mit einem solchen Hochhaus in fremdländischer Architektur hatten nach 1918 polnische, zumeist wohl jüdische, Architekten die alte Hauserfront des Krakauer Alten Marktes verschandelt

In Bochnia, der größten Stadt des Landkreises Krakau, beherrschten trotz ihrer zahlenmäßigen Unterlegenheit im Bevölkerungsanteil die Juden das gesamte gewerbliche Leben. Dementsprechend sahen auch die Läden aus, in denen sie ihr unsauberes Gewerbe betrieben. Die deutsche Verwaltung, die planmäßig zu Werke ging, hat hier grundlegend Wandel geschaffen. Heute bietet die Stadt nach dem Neuanstrich der Häuser ein freundliches Bild, und die Einzelhandelsgeschäfte, die zum Teil aus zwei zusammengelegten Judenläden bestehen, sind nun hell, freundlich und sauber, und sie haben einladende Schaufenster erhalten. Das einheimische Handwerk ist dankbar und froh, jetzt unter geordneten Verhältnissen arbeiten und leben zu können.

Herbert Urban, Krakau.

Blick in eines der früheren Textilgeschäfte in Bochnia, der größten Stadt des Landkreises Krakau. Das Durcheinander ist für den früheren Judenladen bezeichnend

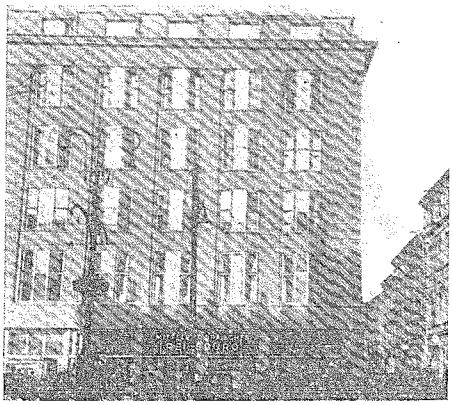

Die Städtische Bauverwaltung hat jetzt den aufragenden Aufbau und das oberste Stockwerk beseitigt und das Geschäftshaus durch Umgestaltung der Fassade in die alten Bauwerke des jetzigen Adolf-Hitler-Platzes eingereiht
(2 Fotos E. Theuergarten, Krakau)

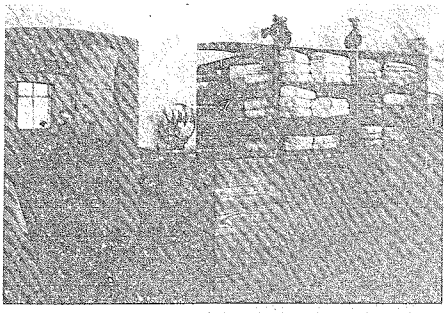

Aus demselben Laden wurde inzwischen das Deutsche Textilhaus, dessen Räume hell, freundlich und sauber sind, und das zum Kauf einladende Schaufenster erhalten hat
(2 Aufnahmen H. Urban, Krakau)

geschiedene Gesellschafter im wesentlichen abgefunden war und das Betriebsvermögen deshalb um seinen Anteil niedriger als vor seinem Ausscheiden war, bedingte ebensoweng eine wesentliche Änderung des Betriebes wie der Umstand, daß die bisherige Firma vor ihrer Liquidierung einen großen Teil ihres Warenbestandes veräußert hatte. Auch nach den Gewerbesteuer-Richtlinien ist es für die Frage, ob eine wesentliche Änderung vorliegt, ohne Bedeutung, ob der Betrieb in eingeschränktem oder erweitertem Umfang weiterarbeitet (vgl. auch die obigen Ausführungen). Eine Umschichtung des Betriebsvermögens fällt nur dann ins Gewicht, wenn dadurch tatsächlich eine wesentliche Änderung in der Betriebsführung herbeigeführt wird (RFH. vom 23. 4. 41 -RStBl. S. 691).

Betriebsveränderungen ohne Unternehmerwechsel

Wesentliche Änderungen in den objektiven Betriebsverhältnissen können auch eintreten, ohne daß der Unternehmer wechselt. Derartige Fälle liegen unter den heutigen Kriegsverhältnissen besonders häufig vor. Solche Betriebsveränderungen sind jedoch nach Auffassung des Reichsfinanzhofes gewerbesteuerlich ohne Bedeutung. In dem entschiedenen Falle hatte der Unternehmer einen organisatorisch selbständigen Betriebszweig aufgegeben, was jedoch auf die Weiterentrichtung der Gewerbesteuer ohne Einfluß blieb. Es besteht, wie der Reichsfinanzhof ausgeführt hat, kein Anlaß, die Aufeinanderfolge der Besteuerungsgrundlagen für einen weiter bestehenden Gewerbebetrieb zu unterbrechen und den Gewinn, der in den maßgebenden Wirtschaftsjahren von dem Unternehmer tatsächlich erzielt ist, unbesteuert zu lassen. Von einer Einstellung des Gewerbebetriebes und einem Erlöschen der Steuerpflicht kann ebenfalls bei bloßen Betriebsveränderungen, wie Einschränkungen und Erweiterungen des Betriebsumfanges keine Rede sein (RFH. vom 3. 9. 41 RStBl. S. 757).

Rechtswesen

Zum Begriff der Gruppenbauweise

Putzbau oder Klinkerbau?

Der Ingenieur B ist Eigentümer von drei zusammenhängenden Grundstücken in einem Ort in der Nähe von Kleve. Ein weiteres anstoßendes Grundstück hatte Dr. R erworben, welcher mit B. zunächst wegen einheitlicher Bebauung aller Grundstücke in Verbindung getreten war; B. wollte auf seinen Grundstücken drei Wohnhäuser und ein Werkstattgebäude errichten. Nachdem Dr. R mit dem Bau seines Hauses im Putzbau begonnen hatte, erhielt B später die Bauerlaubnis für zwei Häuser — das Dr. R. benachbarte Grundstück blieb zunächst unbebaut — unter der Bedingung, daß die Außenflächen hauptsächlich in Putzbau zu halten und Farbe und Materialien auch wie bei dem Hause von Dr. R zu wählen seien. Als B aber die Häuser in Klinkerbau errichten ließ und die Arbeiten fast vollendet waren, wurde er durch baupolizeiliche Verfügung aufgefordert, die nichtgenehmigten Ausführungsarbeiten sofort einzustellen und mit den Putzarbeiten binnen drei Tagen zu beginnen. Nach fruchtloser Beschwerde hatte B Klage erhoben, welche vom Bezirksverwaltungsgericht abgewiesen wurde. Nach Aufhebung dieser Entscheidung durch das Oberverwaltungsgericht gelangte das Bezirksverwaltungsgericht wiederum zur Abweisung der Klage und betonte, für die fragliche Straße sei die offene Bauweise vorgeschrieben. Nach den Bestimmungen der Baupolizeiverordnung vom 25 April 1932 sei nur ein Übergang zum Gruppenhausbau zulässig, d.h. die Häusergruppe müsse in ihrer äußeren Gestaltung so abgestimmt sein, daß sie dem Beschauer wie ein Gebäude erscheine. Nach § 24 der Bauordnung müsse das Äußere der baulichen Anlage so beschaffen sein, daß die einheitliche Gestaltung des Straßenbildes nicht gestört werde. Durch das Verputzen der Häuser werde vorliegend eine größere Übereinstimmung der Gebäude untereinander erreicht; die fragliche Straße sei die offene Bauweise. Vorgeschrieben. Nach den Bestimmungen der Baupolizeiverordnung vom 25 April 1932 sei nur ein Übergang zum Gruppenhausbau zulässig, d.h. die Häusergruppe müsse in ihrer äußeren Gestaltung so abgestimmt sein, daß sie dem Beschauer wie ein Gebäude erscheine. Nach § 24 der Bauordnung müsse das Äußere der baulichen Anlage so beschaffen sein, daß die einheitliche Gestaltung des Straßenbildes nicht gestört werde. Durch das Verputzen der Häuser werde vorliegend eine größere Übereinstimmung der Gebäude untereinander erreicht; die fragliche Straße sei die offene Bauweise

Bauwesen – Bauwirtschaft – Bauhandel

Nummer 15/16 9. April 1942

Vereinfachung der Organisation des Bauhandwerks

Zur fünften Anordnung über Reichsinnungsverbände

Von Reichshandwerksmeister Schramm, M. d. R.

Eine Organisation beweist ihre Brauchbarkeit in dem Maße, wie sie geeignet ist, ihre Aufgaben unter den verschiedensten Schwierigkeiten zu erfüllen. Bei wechselnder Aufgabenstellung zeigen sich aber auch die Mängel und die noch notwendigen Ergänzungen. Diese können nur richtig an der Front des praktischen Lebens dauernd erkannt werden, wenn man die Praxis unablässig und lange genug beobachtet. Nur so schützt man sich einigermaßen vor den Fehlern, die aus einer theoretischen Konstruktion vom grünen Tisch entstehen können.

Diese Erkenntnisse sind auch auf die Reichsinnungsverbände des Bauhandwerks anzuwenden. Dabei muß jedem der Reichsinnungsmeister und Verbände Anerkennung für die sehr guten Leistungen ausgesprochen werden, die an den großen Bauaufgaben am Westwall, bei den Reichsautobahnen und Straßen, den Großunterkünften aller Art, dem Wohnhausbau, der Bewältigung der Rohstoffbewirtschaftung vollbracht worden sind. Diese Verdienste hat der Herr Reichswirtschaftsminister durch die Ernennung zweier führender Männer des Bauhandwerks, der Reichsinnungsmeister Ehlers und Roth, zu Wehrwirtschaftsführern, anerkannt.

Die Mängel des bisherigen Zustands

Dennoch haben sich klar erkennbare Mängel und Ergänzungsnotwendigkeiten herausgestellt, die nur zum Teil aus Ursachen entspringen, die bei den Reichsinnungsverbänden selber liegen. Das Bauhandwerk ist zergliedert in den

1. Reichsinnungsverband des Baugewerks, der 7 Vollhandwerke in entsprechenden Fachgruppen umfaßt,
2. Reichsinnungsverband des Zimmerhandwerks,
3. Reichsinnungsverband des Stukkateurhandwerks,
4. Reichsinnungsverband des Straßenbauhandwerks.

Jeder dieser 4 Reichsinnungsverbände verfügt über eine eigene Reichsgeschäftsführung, Bezirksgeschäftsstellen und besondere Fachinnungen.

Aus dieser organisatorischen Gestaltung haben sich verschiedene Nachteile und Schwierigkeiten ergeben.

a) Für den einzelnen Handwerkszweig ist allein der Reichsinnungsmeister (in den Bezirken seine Bezirksinnungsmeister) verantwortlich und deshalb auch vertretungsberechtigt; und er legt auf die Wahrung seiner Zuständigkeit, an sich mit Recht, besonderen Wert. Diese Zuständigkeiten nötigen einerseits die Großbauträger zu besonderen Verhandlungen mit jedem einzelnen Reichsinnungsverband und erschweren eine gemeinsame, einheitliche Stellungnahme des Bauhandwerks zu wichtigen Fragen der Bauwirtschaft, an deren Entwicklung sie alle in gleicher Weise beteiligt sind. Andererseits muß jeder der Reichsinnungsverbände in gleichen Sachen, die alle miteinander gemeinsam haben, mit den zahlreichen Behördenstellen und Organisationen verkehren. Daraus ergibt sich ein nutzbarer Leerlauf. Gewiß konnte man früher sagen: Je mehr Personen sich an dem gleichen Schwierigkeiten üben, um so gewandter werden sie alle miteinander werden. Dieser Standpunkt ist aber heute aus Gründen einer in der Geschichte des Volkes nicht dagewesenen Leistungsanforderung nicht mehr vertretbar.

b) Dem stark zergliederten Bauhandwerk steht die geschlossene Gruppe der Bauindustrie gegenüber, die technisch und kapitalmäßig im Großbetriebe alles umfaßt, was das Handwerk durch Gemeinschaftseinrichtungen ersetzen muß.

c) Die Bearbeitung vieler Fragen in 4 Organisationen war besonders nachteilig auf dem schwierigen und lebenswichtigen Gebiet der Zuteilung der verschiedenen Roh- und Baustoffe.

d) Die durch die berufsständische Aufgabenstellung bedingte Organisation der einzelnen Handwerksberufe in besonderen Innungen der einzelnen Berufe hat für die gemischten Baubetriebe die mehrfache Pflichtmitgliedschaft und Beitragsleistung zur Folge.

Diese Mängel lassen beim Inhaber der größer gewordenen Baubetriebe die Neigung aufkommen, zur Industrie abzuwandern. Der Großauftrager bevorzugte gern die Industrie, weil sie ihm organisatorisch klarer erschien und er es nicht — wie beim Handwerk — mit einer Vielzahl kleiner Betriebe zu tun hat. Der Reichsstand des Deutschen Handwerks war gezwungen, immer mehr gemeinwirtschaftliche Einrichtungen, wie Einsatzgesellschaften und Wohnungsunternehmen, Arbeitsgemeinschaften und bezirkliche Bauwirtschaftsstellen zu bilden. Durch die gemeinwirtschaftlichen Einrichtungen des Reichsstandes des Deutschen Handwerks soll den zahlreichen handwerklichen Baubetrieben die fehlende Konzentration auf die großen Arbeitsobjekte gegeben werden. Da alle diese Gemeinschaftseinrichtungen mehreren Handwerkern der verschiedensten Reichsinnungsverbände dienen, gehörte ihre Betreuung nicht in die Hand des einen oder anderen Reichsinnungsverbandes, sondern in die des Reichsstandes selber. Diese zum ureigensten Aufgabengebiet des Bauhandwerks gehörenden Einrichtungen hat der Reichsstand bisher von sich aus schaffen, beaufsichtigen und verwalten müssen, weil eine zusammenfassende Organisation des Bauhandwerks nicht vorhanden war, die die Trägerschaft in eigener Verantwortung und Selbstverwaltung hätte übernehmen können. Nun kann der Reichsstand zwar während des Aufbaues einer neuen Einrichtung die Aufgabe einer Aufsichtsstelle übernehmen, wenn der Aufbau aber durchgeführt ist und das Neue sich bewährt hat, dann soll es denen übergeben werden, die mit ihnen und in ihnen arbeiten und beruflich unmittelbar damit zu tun haben.

Der Weg zum einigen, starken Bauhandwerk

Alle diese Mängel lassen sich durch eine Zusammenlegung der eingangs erwähnten Reichsinnungsverbände unter Führung eines Reichsinnungsmeisters und durch entsprechende Zusammenfassung der Bezirksstellen und Innungen beheben und künftig vermeiden. Ich schlug deshalb dem Herrn Reichswirtschaftsminister die Bildung eines **Reichsinnungsverbandes des Bauhandwerks** vor, in welchem die bisherigen Reichsinnungsverbände als unselbständige Fachgruppen erscheinen. Die „Fünfte Anordnung über Reichsinnungsverbände" des Reichswirtschaftsministers hat diesen Vorschlag verwirklicht. Damit wird in der Spitze sowie in den Bezirken eine einheitliche Organisation geschaffen.

Die bisherigen Reichsinnungsmeister des Zimmerhandwerks, des Straßenbauhandwerks und des Stukkateur- und Gipserhandwerks werden Leiter der entsprechenden Fachgruppen im neuen Reichsinnungsverband des Bauhandwerks. Die Fachgruppenleiter werden zugleich Mitglieder des Beirats des Reichsinnungsverbandes; ihn muß der Reichsinnungsmeister vor wichtigen Entscheidungen hören. Will er dann eine Entscheidung gegen die Mehrheit des Beirates treffen, braucht er dazu die Zustimmung des Reichshandwerksmeisters. Das Entsprechende gilt für die Bezirksgruppen bei den Bezirksstellen (mit den Bezirksgruppenleitern der Zimmerer, Straßenbauer, Gipser und Stukkateure usw.) und die Fachgruppen dieser Berufe in den Innungen (mit Innungsfachgruppenleitern der einzelnen Berufe). Die Innungsfachgruppen haben ein eigenes Versammlungsrecht, können also ihr fachliches Eigenleben in den einzelnen Handwerkszweigen kräftig pflegen.

Die bisherigen Reichsinnungsmeister und künftigen Fachgruppenleiter werden sich natürlich nach der großen Linie des Reichsinnungsmeisters richten müssen; darauf kommt es ja gerade bei der neuen Regelung an. Sonst aber ändert sich an ihrer Stellung kaum etwas. Der Fachgruppenleiter wird ebenso wie der bisherige Reichsinnungsmeister in allen Fachfragen die Führung und das alleinige Vertretungsrecht haben.

Vor allem die Berufserziehung bleibt Arbeitsgebiet der Fachgruppen. Denn an den bisherigen handwerklichen Vollberufen ändert sich nichts. Der Große Befähigungsnachweis gilt in der alten Form weiter. Ein Handwerker z. B., der die Maurermeisterprüfung gemacht hat und nun auch Zimmerarbeiten übernehmen will, muß auch die Zimmermeisterprüfung machen.

Die Betreuungsbefugnis der Fachgruppen reicht sogar weiter als die der alten Reichsinnungsverbände, denn sie haben das Recht, jeden Handwerksbetrieb zu betreuen, der mit einem Teil seiner Arbeit auf ihrem Fachgebiet tätig ist — ohne Rücksicht auf den Umfang dieser Arbeiten.

Vorzüge der Neuregelung

Den organisatorischen Umbau, den wir jetzt mitten im Kriege vornehmen, haben auch der Generalbevollmächtigte für die Bauwirtschaft und die Parteikanzlei lebhaft begrüßt.

Architekten und Ingenieure im technischen Kriegseinsatz

Ein Aufruf von Reichsminister Speer

Reichsminister Speer hat an die Architekten und Ingenieure folgenden Aufruf erlassen:

Zur Durchführung der Kriegsaufgaben und damit zur Vollendung des Sieges braucht das Vaterland nicht nur Soldaten. Voraussetzung für die Erringung des militärischen Sieges ist die Unterstützung der Truppe durch den Techniker. Er fertigt dem Soldaten die Waffe, er baut ihm Straßen und Eisenbahnen, Brücken und Stellungen, Unterkünfte und Lager.

Mehr denn je ist heute der Soldat auf den Techniker angewiesen. Seine Aufgabe ist entscheidend geworden. In den Bauorganisationen der Front, in den Rüstungsstätten der Heimat kann jede technische Kraft verwendet werden. Vor allem in den Konstruktions- und Zeichenbüros der Rüstungsbetriebe besteht immer noch ein außerordentlicher Bedarf an Arbeitskräften.

Ich rufe daher alle Architekten und Ingenieure auf, sich nur zur Durchführung der technischen Kriegsaufgaben für die Dauer des Krieges zur Verfügung zu stellen. Fachliche Sonderfähigkeiten sind hierbei nicht erforderlich. Jeder Techniker und Architekt kann gebraucht werden. Besonders sind ganze Büroeinheiten erwünscht. Diese werden beim Einsatz in ihrer Zusammensetzung möglichst erhalten, da sie als eingespielte Apparate zu größerer Leistung fähig sind. Die wirtschaftliche Lage des Einzelnen wird berücksichtigt werden.

Ich habe den Weg der Aufforderung zur freiwilligen Meldung gewählt, weil ich fest davon überzeugt bin, daß jeder den Ernst der Stunde begreift und daß niemand sich meinem Appell entziehen wird. Allen freiwillig sich Meldenden sichere ich zu, daß sie nur für die Dauer des Krieges eingesetzt werden. Sofort nach Beendigung des Krieges werden diese an ihre alten Arbeitsstätten zurückkehren können. Ganz besonders gilt dies von den größeren Büroeinheiten. Der Architekt und Ingenieur hat damit den Vorteil, sein Büro während des Krieges und damit auch für die Zeit nach dem Kriege in seiner Zusammensetzung erhalten zu können.

Architekten und Ingenieure! Meldet Euch freiwillig! Helft durch Eure Arbeit mit an der Vollendung des Sieges.

Meldungen nehmen entgegen die Fachgruppe Bauwesen im NSBDT., Berlin NW 40, Königsplatz 6, und die Reichskammer der bildenden Künste, Berlin W 35, Blumeshof.

denn diese Stellen sehen hierin einen wichtigen Beitrag zu Vereinfachung des Organisationswesens und zur Hebung der Schlagkraft des deutschen Bauhandwerks, das gerade jetzt in der Kriegswirtschaft entscheidende Aufgaben zu erfüllen hat. Im einzelnen ergeben sich folgende Vorzüge:

1. Eine Vereinfachung, wie sie der Herr Reichswirtschaftsminister anstrebt und die sich etwa wie folgt in Zahlen ausdrückt:
   von 4 Reichsinnungsverbänden auf 1
   von 67 Bezirksstellen auf 25
   von 1318 Innungen auf 777 (= Anzahl der Kreishandwerkerschaften)
2. Einheitliche Führung und Vertretung des gesamten (Roh-) Bauhandwerks zentral und bezirklich, insbesondere gegenüber den Großbauträgern (z. B. dem GB.-Bau, der Wehrmacht, dem Reichskommissar für den Wohnungsbau und den bezirklichen Dienststellen).
3. Einheitlicher, geschlossener (zentraler und bezirklicher) Einsatz des Bauhandwerks im Rahmen von Großbauvorhaben im Kriege und im Frieden.
4. Beseitigung jeder Neben- und Doppelarbeit in der Spitzenorganisation, den Bezirksstellen und Innungen, Verwaltungsvereinfachung, Verbilligung des Verwaltungsapparates.
5. Vermeidung von Doppelmitgliedschaft und mehrfacher Beitragspflicht gemischter Betriebe des Bauhandwerks zur Fachorganisation.
6. Übernahme der Trägerschaft der bauwirtschaftlichen Einrichtungen des Reichsstandes.
7. Durchführung der berufsständischen Aufgaben der Handwerksorganisation auch im Bauhandwerk, insbesondere bei den Innungen, die nur in allen Kreishandwerkerschaftsbezirken mit leistungsfähigen Geschäftsstellen jedem Meister zur Verfügung stehen sollen.
8. Das Bauhandwerk kann sich schon während des Krieges in seiner neuen organisatorischen Form umsehen und sich für die Friedensaufgaben z. B. im Wohnungsbau vorbereiten.

Einzelfragen

Nach der Bildung des neuen Reichsinnungsverbandes des Bauhandwerks wären die wesentlichsten Berufe beieinander. Wenn die Dachdecker für sich blieben, so deshalb, weil sich das Zusammengefügte erst einmal zu einer guten Zusammenarbeit einspielen soll. Die Berufe des Ausbauhandwerks arbeiten nur mit einem Teil ihrer betrieblichen Leistung am Gebäude. Sie werden sich leicht mit ihren wirtschaftlichen Interessen an den starken Kern des Bauhandwerks anpassen, da dem gesamten Bauhandwerk in der ebenfalls stärker werdenden Bezirksstelle ein gutes Instrument zur Vertretung aller handwerklichen Bauinteressen zur Verfügung steht.

Wenn warnende Stimmen sich erhoben, nicht zu einer Vereinigung des Bauhandwerks zu schreiten, so fürchteten manche eine Zurücksetzung ihres Berufes. Eine solche Gefahr besteht nicht, da ja, wie schon gezeigt, alle Sicherungen eingebaut sind: die Fachgruppen, die Bezirksgruppen und die Innungsfachgruppen, das eigene Versammlungsrecht der Innungsfachgruppen, die Vertretung der einzelnen Handwerkszweige in den Beiräten, die Bestimmung, daß jeder Obermeister einen Stellvertreter aus einem anderen Handwerkszweig haben muß, und noch andere Vorkehrungen. Aber selbst wenn das alles nicht wäre: hier haben wir Handwerkszweige mit einem starken Eigenleben und einem gesunden Selbstbewußtsein, um deren Lebensrecht niemand zu bangen braucht.

Andere befürchteten eine Benachteiligung des handwerklichen Kleinbetriebes zugunsten des handwerklichen Großbetriebes und ein Zurückdrängen des reinen Fachbetriebes zugunsten des handwerklichen Gemischtbetriebes. Läge dieser befürchteten Erscheinung eine gewisse Gesetzmäßigkeit zugrunde, so ist sie am allerwenigsten in der neuen Organisation zu suchen. Es wird im Gegenteil der neuen starken Führung des Reichsinnungsverbandes des Bauhandwerks — dem Reichsinnungsmeister Ehlers und seinem Stellvertreter, dem bisherigen Reichsinnungsmeister und künftigen Fachgruppenleiter des Zimmerhandwerks, Fachgruppenleiter Roth — die unbedingte Pflicht auferlegt, mit eiserner Energie gerade für den Aufbau der kleinen Betriebe und die Klarhaltung der Fachbetriebe zu sorgen, da wir diese für die Zukunft nicht nur aus rein volkswirtschaftlichen, sondern aus vielen anderen Gründen benötigen. Dem Gesamtberufsstand, dem Staat und dem Handwerk ist besser mit 20 Betrieben zu 50 Gefolgschaften gedient, als mit einem Betrieb, der 1000 Gefolgschafter hat. Die Entwicklung zum Mammutbetriebe mag in der heutigen Kriegswirtschaft aktuell und modern erscheinen, sie ist aber letzten Endes ein Ausweichen vor der Konsequenz der Verpflichtung, die Gesamtwirtschaft nach totalen politischen Gesichtspunkten aufzubauen.

Einigkeit hilft siegen

Das Bauhandwerk wird dem Herrn Reichswirtschaftsminister für die Zusammenfassung der Reichsinnungsverbände einmal dankbar sein. Noch werden Gefahren gesehen, die nicht vorhanden sind. Allein vom Gefühl bestimmte Widerstände müssen durch Belehrung beseitigt werden. Wenn auch dieses neue Werk mit Kraft und Disziplin von dem Reichsinnungsmeister, den Bezirksinnungsmeistern und den Obermeistern in kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit den Fachgruppenleitern angepackt wird, dann muß ein Erfolg schon bald zu verzeichnen sein. Der Umbau der Innungen, der im wesentlichen von den Kammern durchgeführt wird, kann ziemlich geräusch- und reibungslos erfolgen, wenn sich alle Beteiligten ihrer Pflicht bewußt sind, und das ist im Bauhandwerk auch dieses Mal nicht anders zu erwarten.

Ein Überblick über das bisher von den Reichsinnungsverbänden Geleistete läßt eine gute Arbeit erkennen. Namentlich das Maurer- und Zimmerhandwerk haben in der Berufsausbildung, in der Verbesserung der Baumethoden und der Entwicklung der Konstruktionen Vorzügliches geleistet. Aber auch dem Straßenbauhandwerk mit seinem planvoll vorangetriebenen Maschineneinsatz und dem Stukkateur- und Gipserhandwerk mit seinem wertvollen, zeitgemäßen Schaffen kann an dieser Stelle ein Lob ausgesprochen werden.

Nun vereinigen sich die fachlichen Einzelleistungen der Reichsinnungsverbände zu einer Gesamtleistung, die keine Schwächung, sondern eine Stärkung und eine noch bessere fachliche Einzelleistung der Maurer, der Zimmerer, der Straßenbauer, der Gipser und Stukkateure mit sich bringen wird. Jetzt ist manches beieinander, das vorher für sich allein lebte und arbeitete. Alle Berufe stehen sich gegenseitig unmittelbar zur Verfügung, und für ein Übergreifen in Arbeitsaufgaben der anderen ist kaum eine Ursache vorhanden, denn die künftig anfallende Bauarbeit ist auf allen Gebieten so groß, daß sie sich in ihrer ganzen Bedeutung noch gar nicht ermessen läßt. Die rein fachlichen Belange der einzelnen Fachgruppen bleiben nach wie vor geschützt, und tüchtige Fachleute sorgen für die Vertretung und die Weiterentwicklung der einzelnen Berufe.

Gehen wir also an die Arbeit im neuen Hause, zu dem ich von Herzen Glück wünsche, tun wir unser Bestes, damit es fertig dasteht, wenn der Führer uns neue und große Aufgaben stellt. Es gilt neben dem rein fachlichen Ideal das gemeinsame, das einige, starke Bauhandwerk zu sehen, weil wir so den besten Beitrag zum Siege leisten und auch den Einzelnen den besten Enderfolg sichern.

Abwicklung von Grundstücksgeschäften in den eingegliederten Ostgebieten

Im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 20/1942 ist die **„Verordnung über die Abwicklung von Grundstücksgeschäften in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. März 1942"** veröffentlicht worden. Wir geben hier einen kurzen Überblick und weisen darauf hin, daß in anstehenden Fällen eine gründliche Durchsicht dieser Verordnung sich dringend empfiehlt.

Die Verordnung findet Anwendung, wenn ein deutscher Volkszugehöriger vor dem 1. September 1939 die tatsächliche Verfügungsmacht über ein in den eingegliederten Ostgebieten liegendes Grundstück, das einem anderen deutschen Volkszugehörigen gehört, auf Grund einer Vereinbarung erlangt hat, die ihm die Stellung eines Eigentümers verschaffen sollte. Ist dieser Eigentumsübergang wegen der besonderen Verhältnisse, die in den Ostgebieten vor ihrer Eingliederung bestanden, bisher nicht zustande gekommen, so können nach der Verordnung die Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten im Wege richterlicher Vertragshilfe geregelt werden. Der Antrag ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. Das zuständige Amtsgericht kann auch von Amts wegen ein Vertragshilfeverfahren einleiten, wenn die Ordnung der Rechtsverhältnisse im öffentlichen Interesse liegt. Der Richter soll zunächst auf eine gütliche Ordnung der Rechtsbeziehungen hinwirken, hat aber, wenn diese nicht gelingt, das Recht, diese Beziehungen von sich aus zu gestalten. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung sind ihm eine Reihe von Rechten gegeben. Handelt es sich um ein landwirtschaftliches Grundstück, so soll der Richter bei der Bemessung der Gegenleistung berücksichtigen, daß diese die Kräfte des Betriebes nicht übersteigt. Das Verfahren wird, soweit die Verordnung nichts anderes besagt, nach dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durchgeführt. Im Vertragshilfeverfahren soll das Amtsgericht die untere Verwaltungsbehörde, und wenn es sich um ein land- oder forstwirtschaftliches oder gärtnerisch genutztes Grundstück handelt, auch den Kreisbauernführer hören. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist eine sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig. Weiterhin enthält die Verordnung Bestimmungen über das Tragen der Gerichtskosten. Außergerichtliche Kosten werden jedoch nicht erstattet. Ist eine gütliche Einigung zustangegekommen, so wird aus den vor dem Gericht mit Hilfe des Richters geschlossenen Vergleich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung vollstreckt. Ein im Zusammenhange mit der in Frage stehenden Grundstücksveräußerung bestehender Rechtsstreit wird ausgesetzt, um die Ordnung der Rechtsverhältnisse nach der Verordnung vom 6. März 1942 herbeizuführen. Hat der Richter eine Regelung getroffen oder haben sich die Beteiligten gütlich geeinigt, so kann er das Grundbuchamt um Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch ersuchen. Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung erläßt der Reichsminister der Justiz. Die Verordnung ist bereits in Kraft getreten.

Dr. R., B.

Hauszinssteuer im sozialen Wohnungsbau

Für die Förderung von Mietwohnungen im Flach- und Geschoßbau mit Rückflüssen aus den Hauszinssteuerhypotheken sind nach einem Erlaß des Reichswohnungskommissars vom 4. April 1941 grundsätzlich die gleichen Vorschriften und Bestimmungen anzuwenden wie bei der Gewährung von Reichsdarlehen für Volkswohnungen. Eine Finanzierung mit Hauszinssteuerrückflüssen muß nach einem Erlaß des Reichswohnungskommissars vom 12. Januar 1942 in allen Fällen, in denen dies irgend möglich ist, angestrebt werden, um zu verhindern, daß unnötige Reichsmittel eingesetzt werden, während unter Umständen gleichzeitig bei den mit der Wiederausgleichung der Rückflüsse aus den Hauszinssteuerhypotheken beauftragten Stellen ungenützte Beträge an solchen Rückflüssen sich ansammeln.

Allerdings kann die Gewährung der laufenden Hauszinssteuerbeihilfe zum Unterschied von den Volkswohnungen, die in jedem Falle gemäß § 1 der Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten vom 1. April 1937 (RGBl. I S. 437) als Arbeiterwohnstätten gelten, bei einer Förderung mit Rückflüssen aus den Hauszinssteuerhypotheken nur im Anerkennungsverfahren gemäß § 2 a. a. O. erlangt werden. Gleichwohl wird es in den meisten Fällen möglich sein, Bauvorhaben von Mietwohnungen, für die an sich eine Förderung als Volkswohnungen mit Reichsmitteln in Aussicht genommen ist oder in Frage kommt, auch mit Rückflüssen aus den Hauszinssteuerhypotheken zu finanzieren.

Dr. L., L.

Mitteilungen

der Bezirksstelle Schlesien des Reichsinnungsverbandes des Baugewerkes

Nr. 15/16 Ostdeutsche Bau-Zeitung — **Getrennt aufbewahren!** — **Breslau, 9. April 1942**

Reichsinnungsverband des Baugewerkes, Bezirksstelle Schlesien

Fernsprecher: 5 49 87
Postscheckkonto: 76673

Breslau, den 9. April 1942.
Sandstraße 10

An alle Mitglieder!

(1) Betreff: Arbeitsrechtliche Behandlung von Polen / Urlaub

In der „Ostdeutschen Bau-Zeitung" Nr. 13/14 vom 26. 3. 1942 Ziffer 17 haben wir eine Anordnung des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Niederschlesien über die Beschäftigung von Ausländern zur Kenntnis gegeben. In § 2 dieser Anordnung ist dabei auf einen Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 28. 2. 1942 hingewiesen, den wir nachträglich unseren Mitgliedern bekanntgeben. Dieser Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 28. Februar 1942.
III b 3527

An die Herren Reichstreuhänder der Arbeit,
die Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter.

Arbeitsrechtliche Behandlung der Polen; hier: Urlaub

Nach der Anordnung über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 31. März 1941 (Deutscher Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 81, Reichsarbeitsbl. Nr. 11/12 S. I 195) ruhen die Ansprüche der polnischen Beschäftigten auf Urlaub oder Familienheimfahrt bis auf weiteres. Da die in der Landwirtschaft eingesetzten polnischen Beschäftigten nach der hierfür geltenden Reichstarifordnung für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte keinen Anspruch auf Urlaub haben, sind damit die in der gewerblichen Wirtschaft und im öffentlichen Dienst eingesetzten polnischen Arbeitskräfte hinsichtlich des Urlaubsrechts den in der Landwirtschaft eingesetzten Polen angeglichen.

In meinem Erlaß vom 4. März 1941 (Reichsarbeitsbl. Nr. 9 S. I 143) betreffend vorübergehende oder endgültige Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat habe ich angeordnet, daß bei der Gewährung von Urlaub die Betriebe ohne Urlaubsbescheinigung auszustellen haben, die von den Arbeitsämtern mit einem Genehmigungsvermerk zu versehen ist. In dieser Weise ist allgemein bei der Beurlaubung polnischer Beschäftigter im Reichsgebiet zu verfahren. Wenn auch die Anordnung vom 31. März 1941 sich darauf beschränkt, das Ruhen der Urlaubsansprüche anzuordnen, ohne die freiwillige Gewährung von Urlaub ausdrücklich zu verbieten, so ist doch durch das Verfahren betreffend die Genehmigung von Urlaubsbescheinigungen durch die Arbeitsämter sichergestellt, daß polnischen Beschäftigten Urlaub nur in denjenigen Fällen gewährt wird, die vom Gesichtspunkt des Arbeitseinsatzes und der Kriegsvorlage als unbedenklich sind. Im allgemeinen haben die Arbeitsämter nach Erlaß der Anordnung vom 31 März 1941 die Erteilung des Genehmigungsvermerks mit Recht abgelehnt.

Um unbillige Härten zu vermeiden, die durch ein völliges Versagen des Urlaubs in gewissen Fällen entstehen können, habe ich mit Erlaß vom 10. September 1941 — III b 17170/41 — mich damit einverstanden erklärt, daß in Durchführung der Anordnung vom 31 März 1941 polnische Beschäftigte in der gewerblichen Wirtschaft, in der Landwirtschaft und, wie ich zu: Klarstellung hinzufüge, im öffentlichen Dienst in besonders dringenden Einzelfällen den unbedingt notwendigen Urlaub erhalten können. Als dringende Einzelfälle können angesehen werden Todesfall und schwere Erkrankung in der Familie, Eheschließung des Beschäftigten oder seiner Kinder, eigene Erkrankung — besonders von Jugendlichen und Frauen —, sofern eine Freistellung von der Arbeit die Gewähr für die Wiederherstellung der völligen Arbeitsfähigkeit bietet, ferner Schwangerschaft, jedoch höchstens innerhalb von 6 Wochen vor der Niederkunft; sofern nicht überhaupt eine Rückbeförderung auf Grund meines Erlasses vom 13. August 1941 in Betracht kommt.

Das Vorliegen drin'ender Gründe muß stets einwandfrei nachgewiesen werden. Als Nachweis dienen, sofern es sich um Vorfälle in der Heimat handelt, grundsätzlich nur Bescheinigungen, die von deutschen Behörden oder Dienststellen ausgestellt sind. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Urlaub in den genannten Einzelfällen bitte ich besonders streng nachzuprüfen.

Soweit nach den allgemeinen tariflichen oder betrieblichen Bestimmungen an sich ein Urlaubsanspruch im Rahmen des § 7 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 235, Reichsarbeitsbl. Nr. 29 S. I 448) bestehen würde, ist für die Dauer des Urlaubs der Lohn fortzuzahlen und die Freizeit auf die Urlaubsdauer anzurechnen. Andernfalls kann lediglich unbezahlte Freizeit (in der Regel bis zu 10 Kalendertagen einschließlich Reisetage) gewährt werden.

Der Erlaß vom 10. September 1941 ist eng auszulegen. Auch wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn sich der polnische Beschäftigte gut geführt sowie in der Arbeit bewährt hat und angenommen werden kann, daß er nach Ablauf des Urlaubs ordnungsgemäß an seine Arbeitsstelle zurückkehren wird. Über die Urlaubsanträge entscheidet das Arbeitsamt nach freiem Ermessen. Ein Anspruch des polnischen Beschäftigten auf Urlaub wird durch diesen Erlaß in keinem Fall begründet.

Im Auftrag: Dr. Steinmann."

(2) Betreff: Höhe des Tagelohnzuschlages

In Nr. 13/14 der „Ostdeutschen Bau-Zeitung" vom 26. 3. 1942 in Ziffer 4 ist über die Höhe des Tagelohnzuschlages in zeitlicher Reihenfolge berichtet worden.

Ergänzend weisen wir noch darauf hin, daß für die Mitglieder aus dem Regierungsbezirk Kattowitz und für diejenigen aus Stadt- und Landkreis Neisse in der Zeit zwischen dem 17. 10. 1936 und dem 17. 6. 1941 eine Tagelohnhöchstanordnung erlassen worden ist. Für Mitglieder aus Stadt- und Landkreis Neisse bedeutet dies also, daß der Preisstop lediglich galt in der Zeit vom 17. 10. 1936 bis 12. 8. 1939. Vom 12. 8. 1939 bis 17. 6. 1941 war hier, soweit Lohnsummensteuer erhoben wurde, ein Satz von 55 v. H., soweit Lohnsummensteuer nicht erhoben wurde, ein Satz von 53,5 v. H. maßgebend. Diese Sätze traten also in der Zeit vom 12. 8. 1939 bis 17. 6. 1941 an Stelle der gestopten Sätze.

Für die Mitglieder aus dem Regierungsbezirk Kattowitz galt die Ausnahmegenehmigung, die dieseits am 29. 7. 1940 bekannt gemacht wurde und die bei angehängten Tagelohnarbeiten, soweit Lohnsummensteuer erhoben wurde, 46,5 v. H., soweit Lohnsummensteuer nicht erhoben wurde, 45 v. H. und bei reinen Tagelohnarbeiten, soweit Lohnsummensteuer erhoben wurde, 51,5 v. H. und soweit nicht, 50 v. H. vorsah.

In vorstehenden Sätzen war die Ausführderungsabgabe enthalten, so daß bei Nichtzahlung derselben die Sätze sich um die Höhe der Ausführderungsabgabe ermäßigten.

Von Ende Juli 1940 bis 17. 6. 1941 galten also für die Mitglieder aus dem Regierungsbezirk Kattowitz vorstehende Sätze an Stelle der gestopten Sätze.

Die Sonderregelung von Stadt- und Landkreis Neisse und Regierungsbezirk Kattowitz sind auch bezüglich der Ermittlung der Höhe der Tagelohnkostenzuschläge auf Zeitzuschläge bzw. auf tarifliche Erschwerniszuschläge während des Zeitabschnittes ihrer Geltungsdauer zu berücksichtigen. So würde sich also auch hier der auf Grund der Ausnahmegenehmigungen festgelegte Zuschlagssatz bei Tagelohnkostenzuschlägen auf Zeitzuschläge ab 1. 11. 1940 jeweils um 8 v. H. ermäßigen müssen.

(3) Betreff: Stammarbeiterlohn und Mehrarbeitszuschlag

An uns ist wiederholt die Frage gerichtet worden, wie es mit dem Mehrarbeitszuschlag im Verhältnis zu dem neuen Stammarbeiterlohn zu halten sei. Wir beantworten die an uns gerichteten Fragen dahingehend, daß auch der Mehrarbeitszuschlag — Zeitlohnarbeit vorausgesetzt — nach einer Auskunft des Reichsarbeitsministers aus dem Stammarbeiterlohn, also dem Tariflohn plus 5 Rpf zu errechnen ist.

(4) Betreff: Bewertungsfreiheit und Aufbaurücklage im Generalgouvernement

Nach einer erstmalig für den Veranlagungszeitraum 1941 anzuwendenden Verordnung des Generalgouverneurs können deutsche natürliche Personen und Unternehmen mit ordnungsmäßiger Buchführung im Generalgouvernement auf Antrag bei den abnutzbaren Anlagegütern des Betriebsvermögens, die in den Wirtschaftsjahren 1941 bis 1945 angeschafft oder hergestellt worden sind oder werden, die Absetzung für Abnutzung ohne Rücksicht auf die tatsächliche Abnutzung und die voraussichtliche Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung vornehmen. Der Betrag, in dessen Höhe Absetzungen auf Grund der Bewertungsfreiheit vorgenommen werden, darf im einzelnen Wirtschaftsjahr 40 v. H. des Gewinns nicht übersteigen, der sich ohne Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit ergeben würde.

In den Wirtschaftsjahren 1940 bis 1944 kann in Höhe der voraussichtlichen Anschaffungskosten für die abnutzbaren Anlagegüter des Betriebsvermögens, die jeweils in einem Wirtschaftsjahr bestellt, aber bis zum dieses Wirtschaftsjahres noch nicht geliefert worden sind, eine Aufbaurücklage gebildet werden.

(5) Betreff: Unfallversicherung der Kriegsgefangenen

Im Reichsarbeitsblatt Nr. 9 vom 25. 3. 1942 ist in obengenannter Angelegenheit ein Rundschreiben des Reichsversicherungsamtes Abteilung für Unfallversicherung an die Herren Leiter der Berufsgenossenschaften und Gemeindeunfallversicherungsverbände vom 6. 3. 1942 veröffentlicht, das folgenden Wortlaut hat:

„Rundschreiben an die Herren Leiter der Berufsgenossenschaften und Gemeindeunfallversicherungsverbände. Vom 6. März 1942 — 13 Nr 1006.41 — 626 —

Betr. Unfallversicherung der Kriegsgefangenen

Nach § 1 des Gesetzes über die Unfallversicherung der Kriegsgefangenen vom 3. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1201) in Verbindung mit § 558 der Reichsversicherungsordnung hat an sich der Träger der Unfallversicherung die Krankenbehandlung der Kriegsgefangenen zu übernehmen, die jedoch in der Regel durch die Militärdienststellen durchgeführt werden wird, so daß nur ein Ersatz der Kosten für die von der Wehrmacht den Kriegsgefangenen gewährte Krankenbehandlung in Frage kommt. Ein förmliches oder berufsgenossenschaftliches Heilverfahren durch den Versicherungsträger wird in der Regel nicht stattfinden können; andererseits sind die Reservelazarette usw., in denen die unfallverletzten Kriegsgefangenen Heilanstaltspflege erhalten, als Krankenhäuser im Sinne der Reichsversicherungsordnung anzusehen und die Anordnungen der Wehrmacht über die Unterbringung und Behandlung der Kriegsgefangenen und über die Art der Krankenbehandlung von dem Versicherungsträger zu anerkennen. Das schließt nicht aus, daß die Versicherungsträger in besonderen Einzelfällen bei der Durchführung der Krankenbehandlung Ratschläge erteilen können.

Der Herr Reichsarbeitsminister ist dieser Auffassung beigetreten.

Die Frage, in welchem Umfange die Träger der Unfallversicherung den Wehrmachtsdienststellen Ersatz für ihre Aufwendungen an unfallverletzte Kriegsgefangene zu leisten haben, wird noch geprüft.

Das Reichsversicherungsamt, Abteilung für Unfallversicherung.
Dr. Kleffer"

Interfol

Für nachgewiesen vordringlich kriegswichtigen Bedarf in alter Güte lieferbar.
Andere geeignete Anstrichstoffe empfehlen wir nach Mitteilung der Verwendung

Firma Paul Lechler, Stuttgart

Breslau: Herdainstraße 51 **Königsberg Pr.:** Steindamm 9 b
Beuthen: Kattowitzer Str. 34 **Danzig:** Balt. Baustoffhandel.

BORSIGWALDER HOLZVERTRIEB
HANS SCHRÖDER
BERLIN W 15 · Hohenzollerndamm 209 · Fernsprecher 92 14 44/45
HOLZHAUS- HALLEN- & BARACKENBAU

Parkett- und Stabfußböden / Holzpflaster / Linoleum

Eugen John Inh. William Stein

Breslau 26, Meineckestr. 44, Ruf S.-Nr. 44141 Eigenes Anschlußgleis — Parkettfabrik — Filiale Gleiwitz 05., Wilhelmstr. 49 Ruf 43 92

[6] Betreff: Tarifordnung zur Ergänzung der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit im Deutschen Reich

Im Reichsarbeitsblatt Nr. 9 vom 25. 3. 1942 ist vom Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhänder obengenannte Tarifordnung unter dem 18. 3. 1942 erlassen worden, die folgendermaßen lautet:

„Tariftreugiste Nr. 3554/2. Berlin, den 18. März 1942.

Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhänder:

Tarifordnung zur Ergänzung der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit im Deutschen Reich

Gemäß § 33 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Kriegswirtschaftsverordnung erlasse ich folgende Tarifordnung:

Ziffer 6 des § 3 der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit im Deutschen Reich vom 12. August 1941 (Reichsarbeitsbl. Nr. 26 S. IV 1236) erhält folgende Fassung:

„6. Häufigere Heimfahrten als in dieser Tarifordnung vorgesehen, dürfen nicht gegeben werden. Dies gilt nicht für jugendliche Gefolgschaftsmitglieder (einschließlich der Lehrlinge) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Im übrigen gilt es dann nicht, wenn die Kosten der Heimfahrt vom Gefolgschaftsmitglied getragen werden."

In Vertretung: Witting."

[7] Betreff: Typenbeschränkung für den Holzbau — Anordnung Nr. 8 des BfH. vom 23. 3. 1942

Der Bevollmächtigte für den Holzbau hat unter dem 19. 3. 1942 die Anordnung Nr. 8 über Typenbeschränkung für den Holzbau erlassen, die folgenden Wortlaut hat:

„Typenbeschränkung für den Holzbau

Anordnung Nr. 8 des Bevollmächtigten für den Holzbau (Typenbeschränkung) vom 23 März 1942

Auf Grund der Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Fertigung im Holzhaus-, Hallen- und Barackenbau vom 30. 6. 1941 (RGBl. I S. 361) wird angeordnet:

§ 1. Zur Leistungssteigerung im Holzhaus-, Hallen- und Barackenbau wird die Herstellung von Unterkunftsbaracken auf die

a) vom RdO. genormten Typen,
b) Unterkunftsbaracke des Typs 501/34 (RLM.-Baracke) mit ihren Abwandlungen,
c) Pferdestallbaracke Typ 269/9 (OKH.),
d) Fahrzeug- und Geratehalle Typ 263/9 (OKH.),
e) Lazarett-, Kranken- und Entwesungsbaracken in den bisher von den Bedarfsträgern bestimmten Bauweisen

beschränkt. Die Herstellung anderer Typen ist verboten.

§ 2. (1) Ausnahmegenehmigungen von dem Herstellungsverbot des § 1 können auf Antrag nur in ganz besonders gelagerten Fällen durch mich erteilt werden.

(2) Die Genehmigung ist von dem Bedarfsträger vor der Auftragserteilung schriftlich bei mir zu beantragen. Der Antrag muß genaue Angaben darüber enthalten, aus welchem Grunde eine Sondertype erforderlich ist. Konstruktionsunterlagen mit Angaben der erforderlichen Rohstoffe sind beizufügen.

(3) Ich behalte mir vor, bei Genehmigung einer Sondertype dem Bedarfsträger und den Herstellern Auflagen hinsichtlich der Konstruktion und der Herstellung der Baracke zu machen.

§ 3. Sondertypen, deren Herstellung bei Inkrafttreten der vorliegenden Anordnung durch Erteilung der Baudringlichkeitskennnummern und Zuteilung der Rohstoffe bereits schriftlich genehmigt worden ist, dürfen noch fertiggestellt werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Fertigung im Holzhaus-, Hallen- und Barackenbau vom 30 Juni 1941 (RGBl. I S. 361) bestraft.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem 23 März 1942 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1942.

Der Bevollmächtigte für den Holzbau: Künzel."

[8] Betreff: Meldewesen

In obengenannter Angelegenheit hat nunmehr der Reichsarbeitsminister durch Erlaß vom 17. 3. 1942 eine vierteljährliche Meldung der Beschäftigten im Baugewerbe gegenüber den Arbeitsämtern angeordnet. Unsere Mitgliedsbetriebe haben daher nach einem vorgeschriebenen Vordruck an den Stichtagen 15. 3., 15. 6., 15. 9. und 15. 12. dem zuständigen Arbeitsamt zu melden, wieviel männliche Arbeitskräfte auf den Baustellen und auf den Werkplätzen beschäftigt werden. Diese Meldung hat für jede Baustelle getrennt zu erfolgen, mit Ausnahme derjenigen Bauvorhaben mit einer Summe unter 5000 RM, für die eine Sammelmeldung zu erstatten ist. Ausgenommen von der Meldepflicht sind die Einmannbetriebe und Alleinmeister.

Da die Arbeitsämter von sich aus an die in ihrem Bezirk vorhandenen Baubetriebe zwecks Meldung herangehen werden, erübrigt es sich, unsererseits den Erlaß zu veröffentlichen. Aus dem Erlaß geht jedoch eindeutig hervor, daß die Meldung in doppelter Ausfertigung zu erfolgen hat. Während das Original dem Arbeitsamt eingereicht werden muß, ist die zweite Ausfertigung unserer Bezirksstelle zuzuleiten.

Auf Grund dieser Anordnung entfällt die Pflicht der Baustellenmeldung auf Grund der bisherigen Bestimmungen. Nicht aufgehoben ist jedoch die laufende Auftragsmeldung an uns. Ebenso ist die vom GB.-Bau angeordnete Meldung der freien Geräte noch nicht aufgehoben. Wir bitten, hiervon Kenntnis zu nehmen und entsprechend zu verfahren.

Poröse Deckensteine

für Steineisen- und Betonrippendecken

in verschiedenen Systemen,

Elektrische Tonwerke Ober-Langenöls

Heinrich Supthut

Langenöls (Bez. Liegnitz)

Postschließfach Nr. 20 :: Fernruf: Langenöls (Bez. Liegnitz) Nr. 240

[9] Betreff: Rohstoffwirtschaft: Dachdeckerschuhe

Wir bitten unsere Mitgliedsbetriebe, davon Kenntnis zu nehmen, daß der Reichsinnungsverband des Baugewerkes eine neue Zuteilung an Berechtigungsscheinen zum Bezuge von Dachdeckerschuhen erhalten hat. Die Anträge sind wie bisher direkt an den Reichsinnungsverband des Baugewerkes, Berlin-Charlottenburg 9, Frankenallee 7/9, zu richten. Wir bitten, in diesen Anträgen sowohl die Gesamtzahl der Gefolgschaftsmitglieder als auch die Dringlichkeit der Arbeiten anzugeben.

[10] Betreff: Vorhalteholz

In Nr. 43 der „Ostdeutschen Bau-Zeitung" vom 24. Oktober 1940 haben wir unter Ziffer 1 D die Vorhundertsätze für die Zuteilung von Vorhalteholz von anderen Kontingentträgern bekanntgegeben. Wir sind diesbezüglich wiederholt angefragt worden, so daß wir uns veranlaßt sehen, diese Vorhundertsätze noch einmal nachstehend zur Kenntnis zu geben:

Vorhalteholz wird auch in diesem Forstwirtschaftsjahr durch die Bedarfsträger, also die Bauherren, zugeteilt. Vom Bauherrn wird aber nur die Ersatzmenge für den Verschleiß an Vorhalteholz nach folgenden Richtlinien zugeteilt:

1. Bei Hochbauten für Gerüste etwa 8 v. H.
2. Bei Betonbauten für Schalung usw. etwa 25 v. H., wobei die Verwendung von Schalttafeln in größerem Umfange Berücksichtigung finden soll, weil dadurch der Satz bis auf 10 v. H. herabgemindert werden kann.
3. Für Baubuden, Unterkunftsräume, Bauzäune, Gerüste zur Aufstellung von Baumaschinen etwa 10 v. H.

Für diejenigen Betriebe, die nur Fertigungs- und Instandsetzungsarbeiten und für keinen Bedarfsträger Arbeiten ausführen, soll dem Reichsinnungsverband des Baugewerkes eine gewisse Menge Vorhalteholz noch zur Verfügung gestellt werden.

Etwaige derartige Anträge sind an uns zu richten, die wir an unsere Zentrale Berlin weitergeben.

[11] Betreff: Neuerrichtung von Handwerksbetrieben

In Nr. 9/10 der „Ostdeutschen Bau-Zeitung" vom 26 2 1942 Ziffer 12 haben wir bezüglich der Neuerrichtung von Handwerksbetrieben Ausführungen gemacht. Nunmehr erhalten wir von unserer Zentrale Berlin auf Grund unserer Anfrage, ob bei Zweigniederlassungen handwerklicher Betriebe die Bedarfsprüfung gemäß Verordnung vom 9. 1. 1942 durchgeführt werden muß, nachstehenden Bescheid des Reichsstandes des Deutschen Handwerks:

„Im Anschluß an Ihr gefl. Schreiben vom 11. 3. 1942 teilen wir mit, daß sogenannte Zweigniederlassungen im Regelfall als gewerberechtlich selbständige Unternehmen anzusehen sind. Somit muß die Errichtung von Zweigniederlassungen gemäß § 14 der Gewerbeordnung gewerbepolizeilich angemeldet werden. Entsprechend ergibt sich auch für Zweigniederlassungen, in denen ein Handwerk ausgeübt wird, die Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle.

Im Sinne der vorstehend allgemein gekennzeichneten gewerberechtlichen bzw. handwerksrechtlichen Maßstäbe muß daher auch bei der Errichtung von Zweigniederlassungen die Bedarfsprüfung auf Grund der Anordnung vom 9. 2. 1942 vorgenommen werden."

[12] Betreff: Monatsmeldungen über einkaufsscheinfreie Verkäufe von Holz

Das Forst- und Holzwirtschaftsamt Breslau, Abtlg. III (Absatzlenkung), hat in Nr. 35 der Zeitschrift „Deutsche Holzwirtschaft" vom 21. 3. 1942 darauf hingewiesen, daß Monatsmeldungen über einkaufsscheinfreie Verkäufe von Nadelschnittholz und Sparrholz zur Deckung des landwirtschaftlichen und privaten Kleinbedarfs nicht einzureichen sind. Dagegen ist am 30. September 1942 die Gesamtabgabe im Laufe des Forstwirtschaftsjahres 1942 von Nadelschnittholz und Sperrholz zur Deckung des landwirtschaftlichen und privaten Kleinbedarfs auf vorgeschriebenem Vordruck nachzuweisen. Wir bitten unsere Mitglieder diese Mitteilung beachten zu wollen.

[13] Betreff: Großbaustellenzulage Auschwitz

In der „Ostdeutschen Bau-Zeitung" Nr. 11/12 vom 12. 3. 1942 haben wir unter Ziffer 6 die Tarifordnung für die an dem Bauvorhaben Auschwitz beteiligten Betriebe des Baugewerbes mitgeteilt, wonach die Entlohnung der Gefolgschaftsmitglieder nach den Lohnsätzen der Ortsklasse III vorgesehen wird, zu denen noch die Großbaustellenzulage in Höhe von 6 Rpf für den Facharbeiter, 4 Rpf für den Bauhilfsarbeiter und 2 Rpf für den Tiefbauarbeiter hinzukommt, so daß also ein Facharbeiter auf dieser Baustelle 76 Rpf, ein Bauhilfsarbeiter 62 Rpf und ein Tiefbauarbeiter 56 Rpf je Stunde erhält. Aus unserem Mitgliederkreis ist daraufhin die Frage gestellt worden, ob Gefolgschaftsmitglieder, die aus einem höheren Lohngebiet entsandt worden sind, die Großbaustellenzulage ebenfalls zu erhalten haben. Diese Frage ist vom Reichstreuhänder der Arbeit für das Gebiet Oberschlesien dahingehend beantwortet worden, daß Gefolgschaftsmitgliedern, die aus einem höheren Lohngebiet auf die Baustelle entsandt worden sind und infolgedessen bereits ein höheres Stundenlohn als das einschließlich der Großbaustellenzulage genannte Lohn erhalten, die Großbaustellenzulage nicht gewährt werden darf. Wenn also beispielsweise ein Gefolgschaftsmitglied auf der Baustelle Auschwitz aus dem Lohngebiet II, in welchem der Facharbeiter ein Stundenlohn von 76 Rpf, der Bauhilfsarbeiter ein Stundenlohn von 62 Rpf und der Tiefbauarbeiter ein solches von 56 Rpf erhalten, eingesetzt wird, so erhält dieses Gefolgschaftsmitglied die Großbaustellenzulage nicht, da es ja bereits ohne diese Großbaustellenzulage das für Auschwitz in der Tarifordnung vom 25. 2. 1942 vorgesehene Lohn erhält.

[14] Betreff: Arbeitsschuhe

In obengenannter Angelegenheit werden wir wiederholt wegen Übersendung von Ermächtigungsscheinen für Arbeitsschuhe angefragt. Wir bitten von derartigen Anfragen absehen zu wollen, da die Zuteilung an unsere Mitglieder im Rahmen des uns zur Verfügung stehenden Kontingents ohne Aufforderung erfolgt, soweit schriftliche Anträge diesbezüglicher Art bei uns vorliegen. Es ist uns unmöglich, jede Anfrage, wann mit der Belieferung gerechnet werden kann, zu beantworten, und wir bitten daher, diese Ausführung als Antwort auf alle bei uns vorliegenden Anfragen zu betrachten.

Heil Hitler!

Reichsinnungsverband des Baugewerkes, Bezirksstelle Schlesien.

gez. A. Kurzer, Bezirksinnungsmeister. gez. Dr. Hochbaum, Geschäftsführer.

Parkettfußböden

in jeder Ausführung liefert und verlegt

Fritz Pohl, Sorauer Parkettkontor, Sorau

Telefon 2115 Telefon 2115

Nachrichten für Ostdeutschland

Nummer 15/16 9. April 1942 40. Jahrgang

Bedeutende Verbesserungen in der Unfallversicherung

Die Reichsregierung hat das Sechste Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung verabschiedet. In diesem **mit Wirkung vom 1. Januar 1942 in Kraft** getretenen sozialpolitisch bedeutungsvollen Gesetz wird der Schutz der Unfallversicherung auf alle Gefolgschaftsmitglieder ausgedehnt und die Rentenberechnung wesentlich vereinfacht und verbessert; ferner werden die letzten Rentenkürzungen aus der Zeit der Notverordnungen aufgehoben, Härten beseitigt, die sich aus unverschuldeter Arbeitseinschränkung früherer Jahre ergeben haben, und schließlich veraltete Vorschriften an die jetzigen Bedürfnisse der Praxis angepaßt.

Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Gefolgschaftsmitglieder

Das Gesetz läßt allen Gefolgschaftsmitgliedern den Schutz der Unfallversicherung zuteil werden und vollendet damit die Entwicklung dieses Versicherungszweiges. Während sich die gewerbliche Unfallversicherung ursprünglich nur auf besonders gefährliche Betriebe erstreckte, war die Zahl dieser der Unfallversicherungspflicht unterliegenden Betriebe im Laufe der Jahre immer größer geworden. Gleichwohl ergaben sich im Versicherungsschutz immer noch Lücken, die mit nationalsozialistischem Denken unvereinbar sind, denn der durch einen Arbeitsunfall Verletzte und die Hinterbliebenen eines tödlich verunglückten Arbeiters sind der gleichen Not ausgesetzt, wenn der Unfall in einem gefährlichen, oder wenn er in einem weniger gefährlichen und bisher nicht versicherten Betriebe sich ereignet hat. Diese Lücken sind nunmehr geschlossen worden. **Gegen Arbeitsunfall sind künftig alle auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lohnverhältnisses Beschäftigten versichert, so daß z. B. alle kaufmännischen Angestellten und sämtliche Hausangestellten und Hausgehilfinnen bei ihrer beruflichen Arbeit und auf dem Wege** nach und von der Arbeits- und Ausbildungsstätte des Schutzes der Unfallversicherung teilhaftig werden. Mit dieser Regelung ist die frühere Betriebsversicherung in eine alle Gefolgschaftsmitglieder umfassende Personenversicherung umgewandelt und damit der Versicherungsschutz nicht nur wesentlich ausgedehnt, sondern gleichzeitig die Rechtsanwendung außerordentlich vereinfacht worden. Hierbei sei darauf hingewiesen, daß in organisatorischer Hinsicht das System der Berufsgenossenschaften und die Zugehörigkeit der einzelnen Betriebe zu Berufsgenossenschaften grundsätzlich unberührt bleibt.

Vereinfachte und verbesserte Rentenberechnung

Eine einfache und vor allem gerechte Rentenberechnung gewährleisten die neuen Vorschriften über die Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes, die bisher nicht nur sehr vielgestaltig und unübersichtlich waren, sondern in der praktischen Anwendung vor allem bei den derzeitigen Verhältnissen zu erheblichen Schwierigkeiten führten. Nunmehr gilt grundsätzlich als Jahresarbeitsverdienst der von dem Verletzten während des letzten Jahres vor dem Unfall bezogene Arbeitsentgelt. Um Härten zu vermeiden, ist, sofern dies für den Verletzten günstiger ist, der Rentenberechnung das Dreihundertfache des durchschnittlichen Verdienstes für den vollen Arbeitstag in dem Unternehmen zugrunde zu legen, in dem der Verletzte den Unfall erlitten hat und mindestens das Dreihundertfache des Ortslohns für Erwachsene. Verletzte, die ihren Lebensunterhalt hauptsächlich aus einer anderen Tätigkeit gewinnen, erhalten im Falle eines Unfalls bei einer außer- oder nebenberuflichen Beschäftigung oder einem sonstigen besonderen Einsatz eine nach ihrem Erwerbseinkommen berechnete Rente. Von besonderer Bedeutung ist die neue Vorschrift, daß dann, wenn die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes im Einzelfall nicht durchführbar ist oder zu Härten führt, der Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen festzusetzen ist. Mit dieser Vorschrift ist u. a. sichergestellt, daß jeder, der z. B. vorübergehend in einem Unternehmen tätig ist, um einem Betriebsangehörigen einen bezahlten Urlaub zu verschaffen oder als Erntehelfer oder sonst vorubergehend in der Landwirtschaff eingesetzt ist, bei einem Arbeitsunfall eine Rente erhält, die seine Fähigkeiten, seine Ausbildung und seine gesamte Lebensstellung berücksichtigt. Die Verbesserung der Unfallrenten in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, die in dem Gesetz selbst noch nicht erfolgen konnte, ist in Vorbereitung.

Bei Unfällen, die sich seit dem 1. Januar 1929 und in den nachfolgenden Krisenjahren ereignet haben, war es keine Seltenheit, daß infolge von Kurzarbeit und Feierschichten der Rentenberechnung nur eine außerordentlich geringe Zahl von Arbeitstagen zugrunde gelegt werden konnte. Es wäre unbillig, wenn ein Verletzter, der sich ohne sein Verschulden mit Kurzarbeit begnügen mußte, für die ganze Dauer des Rentenbezugs auch nach dem wirtschaftlichen Wiederaufstieg unter den damaligen Verhältnissen leiden müßte. Das Gesetz bestimmt deshalb ganz allgemein, daß derartige Renten mit Wirkung vom 1. Januar 1942 zu erhöhen sind und zwar derart, daß die Zahl der Arbeitstage im Jahr auf mindestens 280 und bei Saisonarbeitern auf mindestens 240 festzusetzen ist.

Aufhebung von Notverordnungen

Eine weitere Rentenerhöhung sieht das Gesetz bei den Renten für Unfälle aus der Zeit bis zum 31. Dezember 1932 vor. Nach dem bisher noch bestehenden Recht der Notverordnungen waren nämlich die Renten für Unfälle aus der Zeit vom 1. Juli 1927 bis zum 31. Dezember 1931 um 15 v. H. und die Renten für die Unfälle in den vorangegangenen Jahren sowie im Jahre 1932 um 7½ v. H. zu mindern. Diese Regelung ist nunmehr als unzeitgemäß aufgehoben worden. Die neuen Leistungen werden vom 1. April 1942 ab, und zwar rückwirkend vom 1. Januar 1942, ausgezahlt.

Verwaltungsvereinfachung

Von den Verwaltungsvereinfachungen sei hier nur eine insbesondere der Entlastung der Unternehmer und Polizeibehörden dienende Vorschrift erwähnt. Nach bisherigem Recht mußte bei jedem Unfall auch eine Unfallanzeige an die Ortspolizeibehörde gesandt werden. Dies ist nunmehr nur noch bei einem tödlichen Unfall erforderlich, damit die Polizeibehörde in der Lage ist, die notwendigen Ermittlungen anzustellen.

Mit dem Sechsten Änderungsgesetz, das noch durch Durchführungsverordnungen und Ausführungserlasse ergänzt werden wird, hat die Reichsregierung mitten im Kriege die bestehende Unfallversicherung nach großzügigen Gesichtspunkten ausgebaut. Sie hat damit erneut zum Ausdruck gebracht, daß die Arbeitskraft des deutschen Volkes das höchste Gut ist und daß die Versorgung der Arbeitsopfer zu den vornehmsten Aufgaben des nationalsozialistischen Reiches gehört.

Wann versagt der Räumungs-Vollstreckungsschutz?

Ist ein Miet- oder Untermietverhältnis beendet, beispielsweise durch Kündigung oder Mietaufhebungsklage, so kann dem Mieter (Untermieter) abgesehen von Räumungsfristen unter Umständen der sehr weitgehende Vollstreckungsschutz des Artikel 6 Abs. 1 Ziffer 3 der „Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts" vom 1. 9. 1939 (Reichsgesetzblatt Teil I/1939 S. 1655) durch das Gericht zuerkannt werden, ohne daß die erschwerenden Voraussetzungen des Vollstreckungsmißbrauchgesetzes vom 30. 12. 1934 gegeben zu sein brauchen. Denn die genannte Vorschrift besagt: Das Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) kann Maßnahmen der Zwangsvollstreckung jeder Art ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn es der Auffassung ist, daß dies im Interesse des Schuldners (Mieters) dringend geboten ist und dem Gläubiger (Vermieter) nach Lage der Verhältnisse zugemutet werden kann. Das Vollstreckungsgericht kann aber seinen Beschluß jederzeit aufheben oder abändern.

In letzter Zeit ist wiederholt die Frage aufgetaucht, wie es mit diesem Vollstreckungsschutz steht, wenn der Mieter oder Untermieter sich zu vorbehaltloser Räumung verpflichtet hat. Zu dieser Frage liegt ein auch heute allgemein bedeutsames Urteil des Amtsgerichts Berlin vom 27. 9. 39 („Das Grundeigentum") vor, worin folgende Grundsätze aufgestellt sind: Der Mieter hatte sich in einem Räumungsvergleich verpflichtet, seine Wohnung spätestens zu einem bestimmten Termine zu räumen. Er hatte sich aber kurz vor diesem Zeitpunkte auf den geschilderten weitgehenden Kriegsvollstreckungsschutz berufen, wie man diese Vorschrift kurz nennen kann. Das Gericht hat festgestellt, daß nach ständiger Rechtsprechung der Gerichte aber in dem Räumungsverlangen des Vermieters zunächst kein grober Vollstreckungsmißbrauch im Sinne des erwähnten Gesetzes vom 13. 12. 1934 liege. (Bereits das Kammergericht hat in einem grundsätzlichen Beschluß, „Deutsches Wohnungsarchiv" 1938 Seite 32 festgestellt, daß dem Mieter kein Vollstreckungsschutz zustehe, wenn er sich dem Vermieter gegenüber zur Räumung auf jeden Fall verpflichtet hatte.

Eine weitere Frage ist die, ob man diesen Grundsatz auf den weitergehenden Kriegsvollstreckungsschutz ausdehnen kann. Das Amtsgericht Berlin hat festgestellt, es liege vor allem eine grobe Nachlässigkeit darin, daß der Mieter, der sich zur Räumung verpflichtet hatte, erst wenige Tage vor dem Räumungstermin den Schutzantrag gestellt hatte, so daß es gar nicht möglich war, den Vermieter vor der Entscheidung des Gerichts zu hören. Da es sich zudem um einen Mieter handelte, der zwar verheiratet war, aber keine Kinder hatte, so daß er auch anderweitig (Untermiete) unterkommen könne, auch wenn er keine eigene neue Wohnung findet, so hat das Gericht entschieden, es liege unter diesen Umständen kein Grund vor, dem Mieter auf Grund der Kriegsverordnung vom 1. September 1939 Schutz zu gewähren. Der Räumungsschutz sei nach den Umständen weder im Interesse des Mieters „dringend geboten", noch könne er dem Vermieter zugemutet werden, so daß also Artikel 6 Abs. 1 Ziffer 3 der Verordnung nicht eingreife.

Die Entscheidung lehrt, daß Mieter, die einen Räumungsvergleich schließen, nach Möglichkeit einen Vorbehalt hinsichtlich eines etwaigen Vollstreckungsschutzes machen sollen, wenn sie nicht bereits gute Aussichten auf eine andere Wohnung haben.

Dr. Oscar von Hoffer,
Referent im Reichsheimstättenamt der Deutschen Arbeitsfront (RHA.).

AWG
Zement-Böden und Wände mit Fluresit-Farbig
gefärbt, gehärtet, gedichtet
Alle Bautenschutzprodukte
AWEGE, HAMBURG 11

Wann erhöhen die Anliegerbeiträge die Grunderwerb- und Wertzuwachssteuer? Wann besteht Steuerfreiheit?

Bei der Frage, ob die neben dem Kaufpreis zu übernehmenden oder entstehenden Anliegerbeiträge die Grunderwerb- und Wertzuwachssteuerpflicht erhöhen oder nicht, sind viel Fälle zu unterscheiden:

1. Der Käufer übernimmt die auf seine Besitzzeit entfallenden Beiträge: Es besteht keine Steuerpflicht, mag der Erwerber die Beiträge auch ausdrücklich übernommen haben (RFH. 11, 314).

2. Der Käufer übernimmt rückständige Beiträge des Veräußerers: Im Steuerrecht des Grundstückswechsels rechnet zu den übernommenen Leistungen alles, was der Veräußerer tragen müßte, wenn der Erwerber es ihm nicht abgenommen hätte. In diesem Falle handelt es sich also um eine übernommene Leistung, die einen Teil des Veräußerungspreises bildet.

3. Der Käufer zahlt einen entsprechend höheren Kaufpreis, weil der Verkäufer zukünftig fällig werdende Anliegerbeiträge schon gezahlt oder sichergestellt hat: Ähnlich wie im Falle 2 handelt es sich hier darum, daß der Käufer vor Schuld und Haftung gesichert wird. Dadurch wird die Zahlung zu einem werterhöhenden Umstand. Es besteht mithin auch in diesem Falle Steuerpflicht. Das ist auch verständlich; denn hat der Veräußerer künftig fällig werdende Leistungen bereits gezahlt oder in der Weise sichergestellt, daß der Erwerber gegen jede Inanspruchnahme gesichert ist, so wird der Veräußerer sich regelmäßig durch entsprechend höheren Kaufpreis für das nunmehr wertvoller gewordene Grundstück schadlos halten.

Die steuerliche Auswirkung der Übernahme einer dinglichen Last (Hypothek oder Grundschuld), die zur Sicherung von zukünftig fällig werdenden Anliegerbeiträgen in das Grundbuch eingetragen ist, hängt von der Verrechnung mit dem Kaufpreis ab: Wird ein bestimmter Preis und daneben Hypothekenübernahme vereinbart, so ist die übernommene Hypothek als unmittelbare Gegenleistung wie eine Sachleistung mit ihrem Wert einzustellen. Wird ein Preis ziffernmäßig festgesetzt und z. T. durch Hypothekenübernahme belegt, so ist die Hypothek gewöhnlich als Erfüllungsstatt übernommen. In diesem Fall kann der wirtschaftliche Wert der Hypothek nicht berücksichtigt werden; es ist der von den Beteiligten angenommene Anrechnungsbetrag maßgebend.

4. Bei privatrechtlichen Vereinbarungen: Bei privatrechtlichen Vereinbarungen ist die Rechtslage anders als bei den ersten drei Fällen, weil die Leistungen nicht den Charakter der gemeinen Last haben. Es wird in der Regel also sogar dann Steuerpflicht der übernommenen Kosten bestehen, wenn es sich um die auf die Besitzzeit des Erwerbers entfallende Zahlungen handelt. In diesem Zusammenhang mag nur noch erwähnt werden, daß die Gemeinde dem beitragspflichtigen Anlieger gegenüber nicht verpflichtet ist, zunächst gegen einen anderen vorzugehen, der sich privatrechtlich zur Zahlung der Straßenkosten der Gemeinde gegenüber verpflichtet hat (PrOVG. i. RVerwBl. Bd. 56 S. 755). Dr. H. M.

Unterlassung von Reparaturen und Preisstop

Unter welchen Voraussetzungen macht sich ein Vermieter, dem mangels abweichender Vereinbarungen die Reparaturpflichten auf Grund § 536 BGB. obliegen, eines Verstoßes gegen die Preisstopverordnung schuldig?

Zu dieser Frage wird aus dem Reichsheimstättenamt geschrieben:

Der Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 55/40 vom 5. Mai 1940 enthält folgende Ausführungen:

„Vielfach ist die Beobachtung gemacht worden, daß Hauseigentümer die Durchführung von Reparaturen ohne hinreichenden Grund unter Hinweis auf die Kriegsverhältnisse ablehnen. Ein solches Verhalten stellt einen Verstoß gegen die Preisstopverordnung dar. Erforderliche und ausführbare Reparaturen müssen von den Preisbehörden notwendigenfalls durch Androhung von Ordnungsstrafen erzwungen werden."

Wie man bereits aus den Worten „ohne hinreichenden Grund" und der Betonung, daß es sich um „ausführbare" Reparaturen handeln müsse, ersieht, muß man bei Anwendung dieser Bestimmungen des Erlasses naturgemäß die gegenwärtigen Verhältnisse berücksichtigen. Dies hat der Reichskommissar für die Preisbildung in einem späteren Bescheid an den Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V. vom 12. Juni 1940 besonders hervorgehoben. Darin heißt es, daß die geschilderten Anweisungen des Runderlasses Nr. 55/40 sich nur gegen die Unterlassung solcher Reparaturen wenden, die notwendig und ausführbar sind. Bei der Frage der Ausführbarkeit seien selbstverständlich die augenblicklichen Verhältnisse am Baustoff- und Arbeitsmarkt und die einschlägigen Anweisungen des Herrn Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft, insbesondere also auch sein Erlaß vom 18. April 1940 zu berücksichtigen. Soweit danach notwendige Instandsetzungsarbeiten im Augenblick nicht durchgeführt werden können, **dürfen die dadurch eingesparten Beträge selbstverständlich nicht verbraucht, sondern sie müssen zurückgelegt werden und die jetzt zurückgestellten Reparaturen müssen sobald als möglich nachgeholt werden.** Man sieht aus diesen Ausführungen des Reichskommissars für die Preisbildung, daß ein Eingreifen der Preisbehörden wegen unterlassener Reparaturen nur unter den geschilderten Voraussetzungen in Betracht kommt. R. A.

Zulassung von Bauschülern zur gehobenen technischen Beamtenlaufbahn

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat eine neue Reichsliste der Fachschulen aufstellen lassen, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen (Stand vom 31. 12. 1941). Danach sind von den in nachstehender Liste enthaltenen Bauschulen folgende Abteilungen im Sinne des § 27 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. 2. 1939 (RGBl. I, 371) anerkannt:

die Abteilungen für Hochbau, Tiefbau und Vermessungswesen, ferner für Haustechnik (Heizung, Lüftung, Installation) in Berlin-Neukölln und Strelitz und für Holzwirtschaft in Wien-Mödling.

Aufzählung der Schulen:

1. **Bauschulen der Wehrmacht.**
2. **Bauschulen:** Staatsbauschule (StB) Aachen, Städtische Bauschule (StäB) Augsburg, StB Berlin W 35, StB Berlin-Neukölln, StB Beuthen OS., StB Bregenz, StB Bremen, StB Breslau, Deutsche Staatsgewerbeschule Brünn, StB Buxtehude, StB Chemnitz, Staatl. Akademie für Technik Chemnitz, StB Coburg, StB Deutsch-Krone, StB Dresden, Stl Eckernförde, StB Erfurt, StB Essen, StB Frankfurt-M., StB Frankfurt-O., StäB Glauchau, StB Görlitz, StB Gotha, StB Graudenz, Stl Graz, Bauschule der Hansestadt Hamburg, StB Hildesheim, StB Höxter a. d. W., StB Holzminden, StB Idstein i. T., StB Innsbruck, Kreisbauschule Kaiserslautern, StB Karlsruhe, StB Kassel, StB Köln, StB Königsberg-Pr., StB Leipzig, StB Linz a. D., StB Lübeck, StB Magdeburg, Adolf-Hitler-Staatsbauschule Mainz, StB Memel, StB München, StB Münster i. W., StB Nienburg a. d. W., StB (Ohm-Polytechnikum) Nürnberg, StB Oldenburg i. O., StB Plauen i. V., StB Posen, Kreisbauschule Regensburg, StB Reichenberg, StB Salzburg, StB Stettin, StB Straßburg i. Els., Städt. Bau- und Ingenieurschule Strelitz i. M., StB Stuttgart, StB Tetschen, StB Trier, StB Villach, StB Wien I, StB Wien-Mödling, StB Wuppertal-Barmen, StäB Zerbst, StB Zittau i. Sa.
3. **Meisterschulen des deutschen Handwerks und verwandte Lehranstalten:** Meisterschule für Raumtechnik und Raumgestaltung, Fachschule der Reichshauptstadt Berlin (6-semestrige Abt. f. Raumgestalter), Berlin.
4. **Bauschulen für Wassertechnik und Kulturtechnik:** Bromberg, Eger, Königsberg i. Pr., München, Schleusingen, Siegen, Suderburg.
5. **Geschlossene Schulen, deren Zeugnisse noch gelten:** Hessische Höhere Bauschule (aufgehoben 1936), Bingen; Hessische Höhere Landesbauschule (aufgehoben 1936), Darmstadt; Baugewerkschule der freien und Hansestadt Lübeck (aufgehoben 1923), Lübeck; Städt. Höhere Lehranstalten für Hoch- und Tiefbau und für Maschinenwesen und Elektrotechnik (aufgehoben 1936), Neustadt-Glewe; Hessische Höhere Bauschule, Offenbach; Baugewerkschule (aufgehoben 1918), Posen; Höhere Techn. Staatslehranstalt für Tiefbau (aufgehoben 1935), Rendsburg; Kaiserl. Technische Schule (aufgehoben 1918), Straßburg i. Els.; Höhere Techn. Lehranstalt für Hoch- und Tiefbau (Städt. Baugewerkschule — aufgehoben 1933), Varel i. O.; Staatl. Bauschule (bis 30. 9. 1926), Weimar.

Wertzuwachssteuernotizen zum Gebäudeabbruch

Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen des Gebäudeabbruchs hängen häufig von Wertzuwachssteuerpflichten ab. Es erscheint deshalb folgende Aufklärung geboten:

Gebäudeabbruch während der Besitzzeit: Wird ein Grundstück bebaut erworben und nach Abbruch des Gebäudes veräußert, so ist bei der Prüfung, ob ein Wertzuwachs entstanden ist, das Gebäude aus dem Erwerbspreise nicht auszuscheiden (SächsOVG. vom 6. 12. 40 — 17 II i. RVerwBl. 1941 S. 392). Der steuerpflichtige Wertzuwachs erhöht sich also u. U. bis auf den Betrag, der vom Erwerbspreis auf den Gebäudewert zur Zeit des Erwerbs (nicht zur Zeit des Abbruchs) entfiel.

Beim Vorbehalt im Kaufvertrag: Wenn der Veräußerer des Grundstücks sich vorbehält, das auf dem Grundstück stehende Gebäude für sich abzubrechen, so wird man nach Sinn und Zweck der Wertzuwachssteuer gleichwohl nur den für den Grund und Boden vereinbarten Kaufpreis zugrundelegen. Dabei kommt es nicht darauf an, daß der Eigentumsübergang auch das Gebäude umfaßt. Verkauft jemand an einen Dritten (Abbruchsunternehmer) nur das Gebäude auf Abbruch, so handelt es sich um den Verkauf beweglicher Sachen, nämlich der künftigen abgebrochenen Gebäudeteile (RGZ. Bd. 62 S. 135 u. Warneyer Rspr. 22 S. 118 Nr. 96, zit. nach Boruttau/Klein GrEStG. 1940 S. 122). Es besteht also keine Steuerpflicht.

Zur Kostenanrechnung: Im Rahmen der Hinzurechnungen zum Erwerbspreis (§ 8 PrMustStO.) können die Kosten des Abbruchs eines Gebäudes als Aufwendungen zur Verbesserung des Grundstücks gelten, wenn durch Baufälligkeiten des Hauses der Grundstückswert beeinträchtigt wurde, wenn der Abbruch sich also als wirtschaftliche Verbesserung darstellt (PrOVG. i. RVerwBl. Bd. 51 S. 293). Dr. H. M.

NOGAZOL
SCHUTZ- UND ISOLIERANSTRICH
für Beton, Mauerwerk und Eisen
auch nach AtB., zugelassen
bei der Deutschen Reichsbahn.
Herst. Gebr. Schierling, Inh. Joh. Schierling
Königsberg Pr. / Marienburg Wpr.

Heilverfahren der Berufsgenossenschaften für Unfallverletzte

Von jeher haben die Berufsgenossenschaften als Träger der reichsgesetzlichen Unfallversicherung neben der Gesunderhaltung der von ihnen betreuten Volksgenossen vornehmlich auch die möglichst weitgehende Beseitigung gesundheitlicher Schäden durch Betriebsunfälle (und Berufskrankheiten) angestrebt. Das ist in der richtigen Erkenntnis geschehen, daß die Gesundheit des Einzelnen das wertvollste Gut für ihn selbst und seine Familie, damit aber auch für die gesamte Volksgemeinschaft ist. Jahrzehntelange ärztliche und berufsgenossenschaftliche Erfahrungen dienen deshalb einer Aufgabe, die im berufsgenossenschaftlichen Heilverfahren sichtbaren Ausdruck findet. In verständnisvoller Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft ist durch die verschiedensten Maßnahmen, besonders auch durch Betriebsaushänge, dafür gesorgt, daß Unfallverletzte möglichst frühzeitig in die vielfach nun einmal unentbehrliche unfallmedizinische, fachärztliche Behandlung kommen. Sachgemäße, uneingeschränkte Fürsorge will beste Heilerfolge sichern und den Verletzten weitgehend wieder einsatzfähig machen. Er muß geheilt als wertvolle Arbeitskraft erneut dem Ganzen zur Verfügung stehen können.

Die berufsgenossenschaftlichen Anordnungen sind bei ihrer weitreichenden Vielgestaltigkeit und der von allen Beteiligten immer mehr erkannten Notwendigkeit in ihren Ergebnissen so einleuchtend, daß dieses Heilverfahren heute mehr denn je überall Zustimmung findet. Die den Berufsgenossenschaften vom Gesetzgeber bewußt übertragene Sonderaufgabe wird gewissenhaft erfüllt, und immer weiter ausgebaut. Der Verletzte soll das Gefühl haben, daß das Heilverfahren nur zu seinem Wohle beitragen und ihm selbstlos und umfassend helfen will. Er kann davon überzeugt sein, daß auch der Pflichteifer und die aufopfernde Tätigkeit der mit den Berufsgenossenschaften zusammenarbeitenden Ärzte auf vollste Wiederherstellung abzielen. Kommt zu diesem Streben der Gesundungswille des Verletzten hinzu, so kann der Erfolg dieser berufsgenossenschaftlichen Krankenbehandlung nicht ausbleiben, zumal in dabei bestes ärztliches Können und vorbildliche Heileinrichtungen genutzt werden.

Das berufsgenossenschaftliche Heilverfahren will und muß gerade bei Verletzungen etwas Besonderes bieten. Es betreut deshalb den Verletzten gleich nach dem Unfall bis zu seiner Wiederherstellung, soweit notwendig, fachchirurgisch in offener oder geschlossener Behandlung. Erfahrung und Leistung von Ärzten und Berufsgenossenschaften sollen dem zugute kommen, der ihrer vornehmlich bedarf, dem im Arbeitsprozeß seines Volkes zu Schaden gekommenen Volksgenossen.

Hierbei gibt es keinerlei einschränkende Bindungen, allem voran steht einzig und allein das Wohl des Verletzten; so betrachten die Berufsgenossenschaften diese ihnen gestellte Sonderaufgabe.

Vergleichsberechnung bei Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten

Der Reichsbürgschaftsausschuß hat in der grundsätzlichen Entscheidung A 10 für die Anerkennung als Arbeiterwohnstätten eine Vergleichsberechnung eingeführt. Inzwischen sind jedoch die hierbei anzuwendenden Zinssätze infolge der eingetretenen Zinssenkung nicht mehr als günstig, in vielen Fällen sogar als ungünstig anzusehen. Weiterhin haben die Kriegsverhältnisse zu einer weiteren Bankostensteigerung geführt. Dies hat zur Folge, daß die Anerkennung vieler Wohnungen, die nach Kriegsausbruch fertig geworden sind, an der Vergleichsberechnung scheitert, obgleich die bestimmungsmäßige Grenze für die tatsächliche Miete oder Last eingehalten und ihr Wesen als Arbeiterwohnstätte gewahrt ist. Es kommt noch hinzu, daß nach Erlaß des Herrn Reichskommissars für den sozialen Wohnungsbau vom 4. 4. 1941 betreffend die Übergangsregelung für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues, nunmehr Kleinsiedlungen und Volkswohnungen erstellt werden können, die den früheren Rahmen erheblich überschreiten und trotzdem ohne weiteres die Grundsteuerbeihilfen genießen. Der Reichsbürgschaftsausschuß hat infolgedessen folgende Änderung der Vergleichsberechnung beschlossen:

1. Bei Wohnungen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 31. März 1941 bezugsfertig geworden sind, kann in der Vergleichsberechnung für die Hypothekendarlehen in Höhe von 75 v. H. der Gesamtherstellungskosten ein Zinssatz von 4 v. H. (statt bisher 4½ v. H.) und für das Eigenkapital in Höhe von 25 v. H. der Gesamtherstellungskosten ein Zinssatz von 3 v. H. (statt bisher 4 v. H.) eingesetzt werden. Als Pauschsatz für laufende Verwaltungs- und Instandhaltungskosten kann ein Satz von 1,5 v. H. (statt bisher 2 v. H.) der Bau- und Nebenkosten eingesetzt werden.
2. Bei Wohnungen, die ab 1. April 1941 bezugsfertig werden, kann von der Aufstellung einer Vergleichsberechnung Abstand genommen werden. Diese Wohnungen erfüllen die Voraussetzungen für die Anerkennung als Arbeiterwohnstätten, wenn
   a) die tatsächlichen Mieten und Lasten der Verordnung vom 1. April 1937 unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Entscheidung A 10 entsprechen;
   b) die in dem Übergangserlaß des Reichskommissars für den sozialen Wohnungsbau vom 4. April 1941 vorgesehenen Abmessungen nicht überschritten sind.

Dr. Lehmann.

Zusammenlegung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen in Niederschlesien

Wie aus einer Abhandlung des Leiters des Verbandes Südostdeutscher Wohnungsunternehmen in der Zeitschrift „Der Südosten" (Nr. 18/1941) hervorgeht, bestehen heut in Niederschlesien 160 Wohnungsunternehmen, die noch insgesamt 51 055 Wohnungen in Verwaltung haben. Diese Unternehmen haben insgesamt eine Bilanzsumme von 310 Mill. RM und setzen sich zusammen aus 2 Aktiengesellschaften, 46 Gesellschaften mit beschränkter Haftung und 112 Genossenschaften. In Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Gauleiter als Gauwohnungskommissar werden die vorhandenen 160 Unternehmen auf 91 zusammengelegt werden.

Fristerleichterungen bei der Grundsteuerbeihilfe für Arbeiterwohnstätten

Die Anträge auf Beihilfegewährung für Arbeiterwohnstätten zwecks Erlangung der Grundsteuerfreiheit auf 20 Jahre sind nach dem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 1. 8. 1940 (RStBl. S. 769) spätestens bis zum 31. März des auf das Kalenderjahr der Bezugsfertigkeit folgenden zweiten Kalenderjahres zu stellen, andernfalls die Möglichkeit der Beihilfegewährung entfällt. Für die in der Zeit vom 1. April 1937 bis zum 31. Dezember 1938 bezugsfertig gewordenen Arbeiterwohnstätten durften Anträge nur noch bis zum 31. 3. 1941 gestellt werden. Der Beihilfezeitraum von zwanzig Jahren beginnt nach der Verordnung vom 1. 4. 1937 mit dem 1. April, der auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Arbeiterwohnstätte bezugsfertig geworden ist. Ist der Antrag auf Gewährung der Beihilfe bis zu diesem Zeitpunkt nicht gestellt, so reduziert der Beihilfezeitraum von dem 1. April an, der auf die Einreichung des Antrages folgt.

Die Folgen einer verspäteten Antragstellung haben, wie der Reichsfinanzminister nunmehr in einem Erlaß vom 2. 1. 1942 (RStBl. S. 17) ausführt, unter dem Einfluß der Kriegsverhältnisse in vielen Fällen zu ungewollten Härten geführt. Es soll daher zwar an der bisherigen Regelung der Fristen grundsätzlich festgehalten, aber für die Dauer des Krieges auf Einhaltung der für die Antragstellung festgesetzten Fristen verzichtet werden. Den Beginn des Beihilfezeitraums kann das Finanzamt bis auf weiteres auch bei späterer Einreichung des Beihilfeantrages auf den 1. April des dem Kalenderjahr der Bezugsfertigkeit der Arbeiterwohnstätte folgenden Jahres festsetzen, sofern die Grundsteuerschuld der Gemeinde gegenüber noch besteht. Dies gilt auch bei bereits erteilten Beihilfebescheiden, wenn der Steuerschuldner es beantragt.

Ist bisher ein Antrag auf Beihilfegewährung wegen Versäumung der obengenannten Fristen abgelehnt worden, so kann erneut Beihilfe zwecks Erlangung der Grundsteuerfreiheit beantragt werden.

Dr. Wuth.

Fachleute gaben Anregungen

Vorschläge für den sozialen Wohnungsbau

Die Hamburger Ausstellung **„Erprobungstypen für den sozialen Wohnungsbau"** ist von rund 18 000 Fachleuten besucht worden. Über den Eindruck der Ausstellung hinaus sind zahlreiche Anregungen und Mitteilungen für die kommenden Aufgaben gegeben worden, so daß nach Kriegsende eine Fülle von besten Vorschlägen für die Durchführung dieses großen sozialen Vorhabens vorliegen werden.

Persönliches

Professor Rudolf Stegemann und Regierungsbaumeister a. D. Gerlach ausgezeichnet

Der König von Italien hat in Anerkennung der auf dem Gebiete der Gemeinschaftsforschung deutsch-italienischer Baufachleute geleisteten Arbeiten dem Präsidenten der Deutschen Akademie für Bauforschung, Professor Rudolf Stegemann, Berlin, Rang und Insignien eines Großoffiziers des Ordens der italienischen Krone verliehen. Der Vizepräsident der Deutschen Akademie für Bauforschung, Regierungsbaumeister a. D. Hans Gerlach, Berlin, wurde zum Commendatore des gleichen Ordens ernannt.

Baumeister Richard Kintzel, Grünberg, 70 Jahre

Baumeister Richard Kintzel, Grünberg Schles., vollendete am 7. April d. J. sein 70. Lebensjahr.

Dr.-Ing. Wolman 65 Jahre alt

Am 31. März 1942 vollendet Dr.-Ing. h. c. K. H. Wolman sein 65. Lebensjahr. Dr.-Ing. Wolman ist vor allem auf dem Gebiet der Holzkonservierung führend hervorgetreten. Die Leistungen Wolmans sind durch seine Ernennung zum Dr.-Ing. h. c. sowie durch seine Berufung in die Deutsche Akademie für Bauforschung, deren Senat er angehört, anerkannt worden.

Breslauer bearbeitet Bebauungsplan für Königgrätz

Aus Königgrätz wird berichtet: Der ordentliche Professor der Technischen Hochschule in Breslau, Ernst Bode, arbeitet an einem neuen Bebauungsplan für das Gebiet der Stadt Königgrätz und der Gemeinden, welche baulich mit Königgrätz zusammenhangen. Der Stadtrat beauftragte ihn nunmehr, auch das Gebiet der Gemeinde Matschowitz in den Plan einzubeziehen. Dieser Zusatzauftrag ist besonders vom Standpunkt der Landschaftsgestaltung und aus historischen Gründen, denn Malschowitz gehörte schon einmal zu Königgrätz und verfügt mit seinem Schloßchen und dem nahen Walde über landschaftlich schöne Gebiete.

Langenbielau (Eulengebirge). Zum Stadtbaumeister von Langenbielau ernannt wurde mit Wirkung vom 1. Februar d. J. der seit dem Jahre 1927 am Stadtbauamt in Langenbielau wirkende Stadtarchitekt, Baumeister Paul Krause, ein Sohn des städt. Straßenmeisters i. R. Hermann Krauser in Schweidnitz.

Peterswaldau (Eulengebirge). Zum Gemeindebaumeister wurde Architekt Erich Spindler, Reichenbach (Eulengebirge), ernannt. — Unsere Leser kennen Architekt Spindler aus zahlreichen Veröffentlichungen.

Todesfälle

Breslau 23. Architekt im Jugendherbergsverband Niederschlesien, Günter Nitschke, Leutnant, Inhaber des E. K. II. Klasse und des Verwundetenabzeichens, gefallen.

Breslau. NSFK.-Sturmführer, Leutnant in einem Luftw.-Baubat., Dipl.-Ing. Dr. Herbert Widok, Baurat an der Staatsbauschule Breslau, 47 Jahre, in einem Lazarett gestorben.

Breslau-Carlowitz. Maurermeister Pg. Josef Nawrath, Bauunternehmer, Inhaber des EK. II. Kl. 45 Jahre, in einem Kriegslazarett gestorben.

Hirschberg (Rsgb.). Architekt i. R. Gustav Pulver, 80 Jahre.

Zeitschriftenschau

„Das Schöne Heim," Monatsschrift für Haus, Wohnung, Garten und Kunsthandwerk. 13. Jahrgang, Heft 6, März 1942. Verlag F. Bruckmann, München. Zu beziehen durch jede Buchhandlung, vierteljährlich 4.35 RM.

Das März-Heft zeigt außer figürlichen Werken der Staatlichen Porzellanmanufaktur Berlin von Architekt Lois Knidlberger, München, die Einrichtung eines Landhauses bei München, die sorgfältige Gestaltung aufweist. Das Haus Schäfer in Sindelfingen von Architekt Bernd Köstors, Weimar, spricht von werkgerechter Durcharbeitung bis ins Kleinste. Sepp Rützow macht uns mit bedeutenden Arbeiten der Münchener Gobelin-Manufaktur bekannt.

Wirtschaftliche Kurzbriefe über Steuer-, Verkehrswesen, Wirtschaftskunde. Rudolf Lorentz-Verlag, Charlottenburg 2, Berliner Straße 42/43. 23. Jahrgang

Lieferung 17 vom 24. März 1942. Inhalt: Aktuelle Steuerfragen. — Vorfreiausgleich für 1941 beim Ostfreibetrag im Geltungsbereich der 2. Oststeuerhilfe-Verordnung (Ost- und Westpreußen einschließlich Danzig). — Wertberichtigungen bei der Reichsmarkeröffnungsbilanz in den eingegliederten Ostgebieten bei Schulden und Forderungen, die unter die Schuldenabwicklungsverordnung fallen. Von Oberregierungsrat Dr. Seelle, Berlin. — Änderung der LSO. von Rechtsanwalt Dr. Munchenke, Berlin. — Kurzbriefwoche Nr. 12.

Bauindex

1913 = 100

Januar 1941 — 141,7 Februar 1941 — 142,3 März 1941 — 143,1 April 1941 — 143,8
Mai 1941 — 144,0 Juni 1941 — 144,2 Juli 1941 — 144,2 August 1941 — 144,2
September 1941 — 144,5 Oktober 1941 — 145,1 November 1941 — 145,2 Dezember 1941 — 154,3 Januar 1942 — 155,4 Februar 1942 — 155,9

Für die Schriftleitung verantwortlich: Hochbauingenieur Paul Neumann, Breslau. Für den Anzeigenteil verantwortlich: V.: Paul Stoinke, Breslau. Anzeigenpreise: Nach Preisliste Nr. 7. Postzeitungspreisliste Nr. 7. Postzeitungsfolge: vierzehntägig Mittwoch. — Anzeigenschluß: vierzehntägig Dienstag 9 Uhr. — Erscheinungstag: vierzehntägig Donnerstag. — Bezugspreis: Vierteljährlich 3,90 RM; bei Postbezug einschließlich Zeitungsgebühr, zuzüglich 18 Rpf. Bestellgeld. Einzelheft 0,40 RM. Doppelheft 0,70 RM. Verlag: Paul Stoinke, Breslau 2, Taubentzienstraße 29, Ruf 5 88 44—47. Postscheckkonto: Amt Breslau 598. Druck: Brehmer & Minuth, Breslau.

STELLEN-ANGEBOTE

Bauingenieur, mit praktischer Erfahrung im Eisenbetonbau und Hochbau, gewandt im Verkehr mit Behörden, zum baldigen Antritt gesucht. Angebote mit kurzem Lebenslauf, Angabe der Gehaltsansprüche sowie des frühesten Antrittstermins erbeten an. Baugesellschaft Heinz Wolter, Rattbor OS., Eisenbahnstraße 13.

Hochbautechniker für Büro und Baustelle, evtl. zur selbständigen Verwaltung des Zweigbetriebes im Wartheland zum sofortigt. Antritt in Dauerstellung gesucht. R. Wiznerowicz, Baugesch., Landshut/Schles.

Älterer, möglichst alleinstehender, erfahrener und solider Bautechmann, wenn möglich Maurer- oder Zimmermeister, wird für mittleres Baugeschäft in Ostpreußen bald oder später gesucht. Interessenten z. Zt. anbeziehen. Möbl. Zimmer mit voller Verpflegung ist vorhanden. Gefolgschaft z. Zt. 30 Mann. Die Stelle ist auch nach dem Krieg zu besetzen und ausbaufähig. Bewerber kann auch z. T. körperbehindert (kriegsbeschädigt) sein. Kontorist in vorhanden. Bewerbungsunterlagen mit Gehaltsangabe u. Lichtbild sind zu richten an: Johannes Schlicht, Baugeschäft, Wormditt Ostpr., Adolf-Hitler-Straße 49.

Bauingenieure, Baumeister und Bautechniker, möglichst vertraut mit selbständiger Bauleitung und Kalkulation, zum sofortigen Antritt gesucht. Gefällige Angebote m. eigenhändig geschriebenem Lebenslauf, Angabe der Gehaltsansprüche und des frühesten Antrittstermins erbeten an die Oberschlesische Baugesellschaft m. b. H., Kattowitz, Emmastraße 4.

Strebs. Kulturbautechniker, auch Kriegsbeschädigter, für Projektierung, Bauleitung und Abrechnung, Kenntnisse im Tiefbau erwünscht, für neu auszubauende selbständige Außenstelle und Drainage-Geschäftsleitung sofort gesucht. Rudolf Schmidt, Tiefbau-Landeskulturbau, Landeshut Schles.

Wir suchen zum baldigen Antritt einen erfahrenen Bauführer für Neubau und Unterhaltung unserer umfangreichen Werksgleise und Straßen. Wir bieten bei Bewährung aussichtsreiche Dauerstellung. Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Angabe des Gehaltsanspruches sowie des frühesten Eintrittstermines an Graf von Ballestrem'scher Konzern, Gleiwitz 1, Schließfach 360.

Bauführer, Oberschachtmeister, Schachtmeister für Kanalisation, Grundwasserabsenkungsarbeiten, für sofort gesucht. Ellangebote an. Beton- und Tiefbau Georg Graf, Liegnitz.

Bautechniker, auch jüng. wenn noch nicht Baugewerksch. voll absolv., für bald oder später gesucht. Emil Schulwitz, Baugeschäft u. Dampfsagewerk, Parchwitz, Kr. Liegnitz.

Hochbautechniker, gewandt, Zeichner u. Statiker, möglichst mit Erfahrung in städtischen Tiefbau, zur Bearbeitung v. Straßen- und Bauflluchtlinienplänen für das Stadtbauamt sofort gesucht. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Arbeitsnachweis, Gehaltsansprüchen sind unter Angabe des frühesten Antrittstermines sofort einzusenden. Der Bürgermeister der Kreisstadt Hoyerswerda OL.

Tiefbautechniker für Büro und Baustelle zum sofortigen oder späteren Eintritt in ausbaufähige Stellung nach dem Warthegau gesucht. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften usw. erbeten an: Ing. Hugo Schubert, Bauausführungen, Litzmannstadt C 2, Hermann-Göring-Straße 90.

Bauingenieure, Statiker, Konstrukteure, Zeichner, Bauführer werden für unsere Büros in a) Kattowitz, b) Gleiwitz, c) Berlin, d) München, für interessante Bauten in Dauerstellung mit guter Aufstiegsmöglichkeit gesucht; außerdem Poliere und Facharbeiter. Bewerbungen erbeten an: Gleitbau Klotz & Co., Eisenbetonbau, Hoch- und Tiefbau, Berlin C 2, Monbijouplatz 10.

Maurer- u. Zimmererpoliere sow. Schachtmeister zum sofortigen Antritt gesucht. Gefällige Angebote mit eigenhändig geschriebenem Lebenslauf, Angabe der Gehaltsansprüche und des frühesten Antrittstermins erbeten an die Oberschlesische Baugesellschaft m. b. H., Kattowitz, Emmastraße 4.

Schachtmeister für Oberbau nach Ostoberschlesien u. Generalgouvernement gesucht. Fa. Aug. Reiners & Co., Tiefbauunternehmung, Schweidnitz, Steubenstraße 10.

Schachtmeister für Kanalisationsarbeiten, mit Betonarbeiten vertraut, für sofort Vorheben der Dringlichkeitsstufe 0 zum sofortigen Antritt oder später in ausbaufähige Stellung gesucht. Gefällige Angebote erbeten an: Ing. Hugo Schubert, Bauausführungen, Litzmannstadt C 2, Hermann-Göring-Straße 90.

Schachtmeister für Straßenbau in wichtigem Betrieb, sowie einen Schmied, der gleichzeitig Diesellok fahren kann, gesucht. Gehaltsansprüche u. Zeugnisabschriften sind zu richten an: Firma Alfr. Scandolo, Bauburo Espenhain (Bez. Gaschwitz bei Leipzig.

Schachtmeister für Reichsbahnoberbauarbeiten sucht sofort Baumeister Glader, Ottmachau Schles.

Für ein größeres, alleingeführtes Straßen- u. Tiefbaugeschäft wird per bald weg. Einberufung des jetzigen Geschäftsführers eine Bürokraft gesucht. Bewerbungen mit Angabe von Gehaltsansprüchen erbeten an Fa. Ferdinand Elmer, Gels Schles.

Ich suche für meine Baustellen in Schlesien tüchtige Baukaufleute, welche in der Lage sind, größere Baubüros selbständig zu leiten. Angebote mit Zeugnisabschriften, Lichtbild, Referenzen, Gehaltsansprüchen und frühestem Eintrittstermin erbeten an N. Rörig Nachf. W. Sturhan, Bauunternehmung, Glogau, Schließfach 43.

Sekretärin gesucht, die auf Grund ihres beruflichen Werdegangs und ihrer Kenntnisse für dies. Posten qualifiziert und unbedingt vertrauenswürdig ist. Flotte sichere Stenotypistinnen, die diese Voraussetzungen erfüllen und die Genehmigung zum Arbeitsplatzwechsel besitzen oder erhalten, wollen ihre ausführliche Bewerbung unt. Beifügung von Lichtbild und Zeugnisabschriften bei gleichzeitiger Nennung ihrer Ansprüche u. des frühest Eintrittstermines einreichen Zeidler & Wimmel, Steinbruch- u. Steinmetzbetriebe, gegründet 1776, Bunzlau Schles.

Lohnbuchhalterin gesucht. Kenntnisse der Lohnsteuer sow. des Arbeits- u. Sozialrechtes erwünscht. Ausführl. Angebote mit Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen, Lichtbild und Angabe des früh. Eintrittstermines jedoch nur von solch. Damen erwünscht, die die Genehmig. zum Arbeitsplatzwechsel besitzen oder erhalten. Zeidler & Wimmel, Steinbruch- u. Steinmetzbetriebe, gegründet 1776, Bunzlau Schles.

STELLEN-GESUCHE

Baukaufmann, firm in allen einschl. Arbeiten, bilanzsicher, vertraut mit Kontenrahmen des Baugewerbes und der Sägeindustrie, sucht passende Stellung, auch im Osteinsatz. Zuschriften unter S 105 an die Geschäftsst. dies. Zeitg.

VERSCHIEDENES

Spezialfirma für Abwasser-Klärung sucht bestens eingeführten Vertreter, Sitz Breslau, der laufend Baubehörden, Architekten usw. besucht. Angebote unter R 101 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Schlesische mittlere Tiefbauunternehmung beabsicht. sich an Tiefbaufirma zwecks gemeinsamem Osteinsatz für dringlich eingestufte Tiefbauten zu beteiligen oder zuschließen. Angebote erbeten unter S 102 an die Geschäftsst. dies. Zeitg.

Kleineres Baugeschäft zu kaufen oder zu pachten, wo spätere Übernahme möglich, sucht älterer Baumeister. Evtl. Beteiligung mit 20—30 Mille. Angebote unter S 104 an die Geschäftsst. d. Ztg.

Statische Berechnungen (rechn. u. graph.) für Hoch- u. Tiefbau werden ausgeführt. H. Skorsetz, VDI., Breslau, Sadowastr. 80.

Übernehme die Ausarbeitung von Projekten Hoch- und Tiefbau, die Aufstellung von statischen Berechnungen und Anfertigung von Ausführungszeichnungen, evtl. auch Bauleitung. Angebote bitte ich zu senden an Paul Lammer, Schrettersburg Südostpreuß., Dorfstraße, Ecke Hermann-Göring-Straße.

Holzfaser-, Hartplatten-Schnittreste, 4 bis 6 mm stark, zu kaufen gesucht. Angeb. unter P 103 an die Geschäftsst. d. Ztg.

Bauerd-, Industrie-, Pflaster-, Bruch-, Bausteine und Ziegelsäureren, Schaufeln, Kreuz-, Spaten-, andere Stiele liefert Js. Neidert, Karrenau, Pfaffenrod b. Fulda.

Gurtförderer, 15 m lang, m. Elektromotor, gegen Dringlichkeitsbescheinigung verkauft Georg Jänsch, Berlin W 30, Barbarossastraße 44.

Granitsteinbruch, im Kreise Neisse, an Reichsstraße gelegen und 2 km teilabwärts zum Bahnhof entfernt, ist ab sofort zu verpachten. Anfragen unter R 111 an die Geschäftsst. dies. Zeitg.

Eine Sächsische Lieferungsgenossenschaft des Rahmenglaserhandwerks eGmbH., Leipzig C 1, Rudolphstraße 4, sucht Aufträge für Herstellung von Fenstern aller Art sowie Türen, Verglasungen usw.

Ziegelei Neuschalkendorf sucht Abnehmer für Kabelabdeck- u. Deckensteine, sowie Hohlwaren aller Art.

„Straßentertiger" besteh. „1000 Ltr. Straßenbeölungsmaschine" bis 7,5 m Straßenbreite, verstellbar, mit Verteilerwagen, sowie „1" Thiele-Stampfertiger", Bauart Gaube & Gockel & Cie., stehen in Kürze zur Miete frei. Scheel & Söhne, Breslau 16, Hansastraße 15.

Feldbahn-Dampflokomotive, 600 mm Spur, ferner einen Dampf-Drehkran, Normalsour, für Kohlenentladung, zu kaufen gesucht. Zementfabrik Hirschberg-Cunnersdorf (Rsgb.).

Suche ca. 200 m Eisenbahngleise mit allem Zubehör gegen sofortige Kasse zu kaufen. Gehl, Kreuzburg.

Elmer- und Greiferkettenbagger, möglichst auf Raupen, für eine oberschlesische Baustelle sofort zu kaufen bzw. zu mieten gesucht. Angebote an W. Machol, Tief- und Straßenbau, Bad Warmbrunn, Reibnitzer Chausee 14.

2 Stück werksneue Diesel-Lok, 12/14 PS., 2 Stück werksneue Diesel-Lok, 30 PS., liefergünstig gegen Kennzifter zu verkaufen. Werner Hohmann, Feld- und Industriebahnen, Köln-Braunsfeld, Eschweiler Straße 24, Fernspr. 5 08 23.

Ca. 50 To. Feldbahngleis, 93/18,3, gegen Kennziffer und Kontrollmerken ab Lager lieferbar. Werner Hohmann, Feld- und Industriebahnen, Köln-Braunsfeld, Eschweiler Straße 24, Fernspr. 5 08 23.

Kleinere Flußbaggeranlage, bestehend aus Eimerkettenbagger für mindestens 3 cbm, möglichst mit Verbrennungsmotor, samt Kahn, sowie Transportkahn für ungefähr 10 cbm mit Verbrennungsmotor zu mieten, gegebenenfalls zu kaufen gesucht. Wagstädter Ziegelei u. Baugesellschaft, Salcher u. Co., Wagstadt Ostsudetenland.

Kl. Steinbrecher, neuwertig oder gebraucht, zum Brechen von Bimskies sofort zu kaufen gesucht. Friedr. Hennings, K.-G., Deutsch Krone.

Baracke, ca. 220 qm Grundfläche, zu Aufnahme von 200 Kriegsgefangenen mit erforderlichen Nebenräumen, gebraucht oder neu sofort zu kaufen gesucht. Gefällige Angebote mit genauen Unterlagen (evtl. Zeichnung) erbeten an: Schondorff Hegenscheidt-Werke G. m. b. H., Ratiborhammer OS.

3—4 Dampflokomotiven, 20—60 PS, 600 mm Spur, gebraucht oder neu, zu kaufen bzw. auf längere Zeit für Baudringlichkeitsstufe 0 zu mieten gesucht. Angeben Leistikow, Eisenbahn- und Tiefbau K.-G., Berlin-Lichterfelde West.

2 doppelte Kreuzungsweichen Form 6 eine 1:7 und eine 1:9, normalspurig, für Holzschwellen und Schienen Profil Mannesmann neu hergestellt, sofort lieferbar Feld- und Eisenbahnmaterial Komm.-Ges. Eilers, Hamburg 1, Gertruden kirchhof 11.

Verkaufe eine gute neu überholte Baufuhrgarnitur mit Schneckenantrieb 1—1,5 To. Hebekraft. Dieselbe besitzt zwei Leer- und eine Vollscheibe. Preis 400 RM. Richard Zimpel, Weißstein, Kr. Waldenburg Schles.

150 m Feldbahngleis, 70 mm hoch, 50 Loren 0,75 cbm inhalt, 1 Diesellok, 12 PS, auf längere Zeit, auch in Teilmengen, sofort zu vermieten. Anfragen unter S 106 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung erbeten.

Raupen-Dieselbagger mit Greiferkorb v. 0,5—0,75 cbm Inhalt, für Bauvorhaben Dringlichkeitsstufe 0, auf die Dauer von mindestens 6 Monaten nach Oberschlesien zur Miete gesucht. Angebote unt. S 105 an die Geschäftsstelle dies. Zeitung.

2 Stück I-Träger, N. P. 30 oder stärker, je 6,60 m bis 7,00 m lang, zu kaufen gesucht. Baumeister Krimmling, Bernstadt Schles.

Backstroh & Oelschläger
Baustoffgroßhandlung
Dresden A 1, Grunaer Straße 56 / Postschließfach 11
Fernspr.-Sa.-Nr. 24676, f. Lager. 861091
liefern:
Klinker, Dachziegel, Naturschiefer, Drainageröhren, Steinzeugröhren u. Formstücke, Kabelabdeckhauben, Betonkabelformstücke 1 bis 4-zügig, sowie **Baustoffe** jeder Art.

GAB BAUTENSCHUTZ
BIBER-Mörteldichter
AQUASTOP-Schnellbinder
DURSITEKT-Fugenverguß
AQUASOL- und GABRIT-Anstriche
GUSTAV-A-BRAUN-BIBERWERK
Köln · Berlin · Stuttgart · Hamburg · Prag

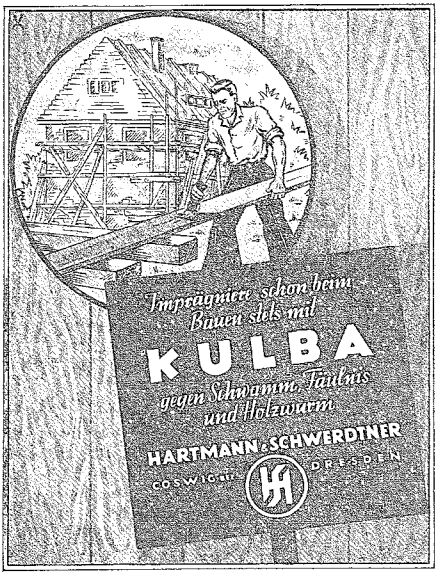

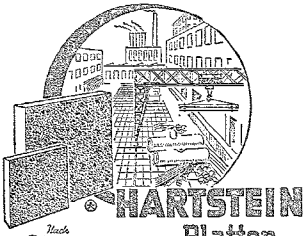

Nach Din 483
für hochbeanspruchte Bodenflächen aller Art sowie für Gehwege und Terrassen im Freien
Die Hartstein-Platten werden aus Basalt, Granit und Grünstein hergestellt, geschliffen und ungeschliffen in den Größen 30×30×3 und 50×50×5cm. Als wasser- und wetterfest sind sie besonders zur Verwendung im Freien geeignet, während ihre außerordentliche Widerstandsfähigkeit sie überall dort am Platze sein läßt, wo Bodenflächen besonders robust beansprucht werden. Unterrichten Sie sich durch eine Anfrage. Über unsere Muschelkalk-, Travertin- und Sandstein-Platten unterrichten wir Sie ebenfalls gern.
GÜNTHER WERKE
DRESDEN-N. 6 · AUFTRAGNAV

Bischoff & Nieberding K.G.
POSEN, Beselerstraße 49
Feldbahnmaterial
Baumaschinen · Baugeräte
Ersatzteile aller Art
ANKAUF - VERKAUF - VERLEIH

Nivellier-Instrumente
Theodolite
Meßgeräte
Reißzeuge usw.
Illustr. Preisl. kostenfrei
Gegründet 1886
Georg Butenschön
Bahrenfeld b. Hambg.

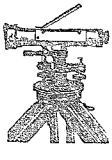

Kläranlage Zehrwolf
für Haus, Industrie und gewerbl. Abwässer
Behördlich anerkannt
glänzend bewährt
Janke Betonwerke
Neumarkt/Stifter

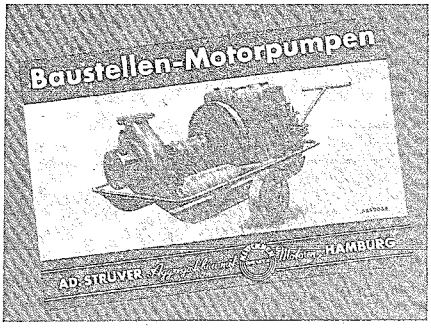

Hugo Olbrich vorm. Max R. Irmscher K. G., Gottesberg-Waldenburg, Ruf Gottesberg 150, Gegr. 1898
Bauunternehmung für **Fabrikschornsteinbau**
und Erhöhung / Dampfkessel-Überhitzer- und Vorwärmereinmauerungen / Einbau von Hängedecken
Wohnungsbau / Baumaterial-Lieferung
Alle vorkommenden Reparaturarbeiten / Feuerungstechn. Beratung

HANS HAUENSCHILD, HAMBURG-WA.

FLIESEN
KERAMIK-AUSFÜHRUNGEN
Hermann Wilke
Landsberg (Warthe)
Fliesen-Baukeramik
Fernruf: 3561 u. 3581

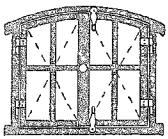
„Herkules"
Stahlfenster
Großes Lager in Eigenen, Berliner, Schlesischen u. Stettiner Nummern.
Fensterwerk C. Reincke, Waldhin i. M.

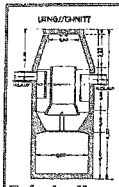

„Hydora"
Kläranlagen
für
Einzelhäuser
Siedlungen
Industrie
Friedr. Hennings, K. G.
Deutsch Krone (Pom.)

Inserieren bringt Gewinn!

Amtlich geprüfte
GAS-SCHUTZ-TÜREN

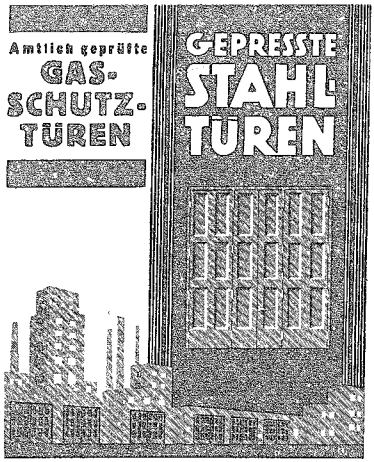

CARL RENNER NACHF.
STAHLTÜRENWERK / LANDESHUT IM SCHL.

Paul Beilhartz
Eisenbau
Neumarkt/Schl.
Fernruf 385

Karbolineum
farbig und farblos
Hugo Thüne, Breslau 18
Hohenzollernstr. 119 / Ruf 80110

Fensterladen-Innenöffner
Fritz Kühne, Leipzig S 3
Rotkäppchenweg 25 e
seit 25 Jahren vieltausendfach bewährt, billig, auch bei beschränkten Baumitteln anwendbar

GLAS
für Bauten aller Art
Schlesische Glasmanufaktur
L. Mandler, Görlitz

Schnell-Erdbohrer
für Flach-, Brunnen- und Tiefbau, höchste Leistung.
Anton Vilsmeier, Hamburg 22.
Holsteinischer Kamp 57

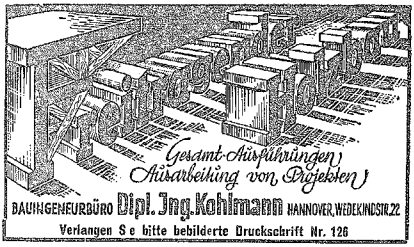
Gesamt-Ausführungen
Ausarbeitung von Projekten
BAUINGENIEURBÜRO **Dipl. Ing. Kohlmann** HANNOVER, WEDEKINDSTR. 22
Verlangen Sie bitte bebilderte Druckschrift Nr. 126

Wir liefern:
Schienen, komplette Gleise, Weichen, Drehscheiben, Muldenkipper u. Transportwagen, Lokomotiven, Holzschwellen, Baugeräte aller Art, sowie sämtliche Ersatz- und Zubehörteile
zum Kauf und zur Miete
Feld- u. Eisenbahnmaterial Komm.-Ges. Eilers
Hamburg 1, Gertrudenkirchhof 11 / Fernspr.: Sa.-Nr. 326246

Ing. Friedrich Paul Stolze · Hamburg
Ingenieurbau in Eisenbeton und Beton,
Brückenbau, Industriebau, Eisenbahnbau, Wasserbau, Tiefbau, Straßenbau